

Eröffnungsantrag für Privatkunden

Fondsdepot *Online* oder Einsteiger-Depot *Online* mit Geldkonto

A. Depoteröffnung/Geldkontoeröffnung

Bitte eröffnen Sie für mich/uns folgendes Depot *Online* mit EUR-Geldkonto zur Vermögensanlage:

Hinweis: Die Eröffnung eines Depots/Geldkontos für US-Bürger und in den USA lebende Personen ist nicht möglich.

Fondsdepot *Online* mit EUR-Geldkonto **oder** Einsteiger-Depot *Online* mit EUR-Geldkonto

Ich/Wir verfüge/n bereits über ein EUR-Geldkonto. Bitte verwenden Sie nachfolgendes EUR-Geldkonto zu meinem/unserem Depot *Online*.

Bestehende EUR-Geldkonto-Nr.

Kundenangaben des/der Depot-/Geldkontoinhaber/s bzw. des/der gesetzlichen Vertreter/s

1. Depot-/Geldkontoinhaber Frau Herr Prof. Dr.

Name Vorname/n¹

Straße Nummer

PLZ Ort Land

Geburtsdatum Geburtsort Geburtsland

abw. Geburtsname Staatsangehörigkeit

Steuerliche Ansässigkeit – Wichtig: Bitte beachten Sie den Hinweis zum Kirchensteuerabzug²

in Land Steuer-Identifikationsnummer

zusätzlich in Land Steuer-Identifikationsnummer

E-Mail³ Telefon³

Hinweis: Adressangaben des 2. Depot-/Geldkontoinhabers bzw. des/der gesetzlichen Vertreter/s nur erforderlich, falls abweichend vom 1. Depot-/Geldkontoinhaber.

2. Depot-/Geldkontoinhaber oder 1. gesetzlicher Vertreter Frau Herr Prof. Dr.

Name Vorname/n¹

Straße Nummer

PLZ Ort Land

Geburtsdatum Geburtsort Geburtsland

abw. Geburtsname Staatsangehörigkeit

Steuerliche Ansässigkeit – Wichtig: Bitte beachten Sie den Hinweis zum Kirchensteuerabzug²

in Land Steuer-Identifikationsnummer

zusätzlich in Land Steuer-Identifikationsnummer

E-Mail³ Telefon³

2. gesetzlicher Vertreter Frau Herr Prof. Dr.

Name Vorname/n¹ abw. Geburtsname

Straße Nummer

PLZ Ort Land

Geburtsdatum Geburtsort Staatsangehörigkeit

E-Mail³ Telefon³

Bei Gemeinschaftsdepots/-geldkonten sind die Depot-/Geldkontoinhaber einzeln verfügungsberechtigt. Depots/Geldkonten für Minderjährige können nur auf einen (den minderjährigen) Depot-/Geldkontoinhaber lauten. Bei Minderjährigen ist/sind die Unterschrift/en des/der gesetzlichen Vertreter/s (Vater und Mutter oder Vormund) erforderlich, außerdem ist ein Nachweis über das Sorgerecht z. B. eine beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde) vorzulegen. Die Eltern bevollmächtigen sich gegenseitig als gesetzliche Vertreter des Minderjährigen, den Depot-/Geldkontoinhaber allein zu vertreten.

Ich/Wir bin/sind inländische Privatperson/en (bitte nachfolgend kennzeichnen)
 wirtschaftlich selbstständige Privatperson (z. B. Gewerbetreibende, freiberuflich Tätige, Landwirte)
 wirtschaftlich unselbstständige Privatperson (z. B. Arbeiter, Angestellte, Beamte, Rentner, Pensionäre)
 sonstige Privatperson (z. B. Hausfrauen, Kinder, Schüler, Studenten)

Die Fondsdepot Bank GmbH (im Nachfolgenden „Bank“ genannt) führt sämtliche Aufträge des/der Depotinhaber/s als reines Ausführungsgeschäft aus. Eine Prüfung, ob die von dem/den Depotinhaber/n erworbenen Anteile oder Aktien an Investmentvermögen (im Nachfolgenden „Investmentanteile“ genannt) angemessen für den/die Depotinhaber sind, d. h. ob der/die Depotinhaber über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt/verfügen, um die Risiken im Zusammenhang mit den erworbenen Investmentanteilen angemessen beurteilen zu können, nimmt die Bank nicht vor.

¹ Sämtliche Vornamen gemäß Ausweisdokument.
² Die Steuer-Identifikationsnummer wird zwingend für die Durchführung des Kirchensteuerabzugs benötigt. Sofern Sie uns die Steuer-IdNr. nicht mitteilen, kann dies zur Folge haben, dass eine steuerliche Veranlagung erforderlich ist. Des Weiteren ist die Angabe der Steuer-IdNr. unter bestimmten Voraussetzungen im Hinblick auf § 13 FKustG erforderlich, sofern eine steuerliche Ansässigkeit außerhalb Deutschlands vorliegt. Der Eröffnungsantrag wird durch die Bank nur unter der Voraussetzung, dass die Steuer-IdNr. angegeben wird, angenommen.
³ Die Erteilung dieser Auskunft ist freiwillig. 1. Ausdruck (Original) für die Bank/ 2. Ausdruck bzw. Kopie für Ihre Unterlagen

1. Depot-/Geldkontoinhaber

Name Vorname/n

2. Depot-/Geldkontoinhaber

Name Vorname/n

Legitimationsdaten		2. Depot-/Geldkontoinhaber bzw. 1. gesetzlicher Vertreter		2. gesetzlicher Vertreter		wirtschaftlich Berechtigter	
<input type="checkbox"/> PA <input type="checkbox"/> RP <input type="checkbox"/> GU <input type="checkbox"/> KA <input type="checkbox"/> KR <input type="text"/> Ausweisnummer <input type="text"/> ausstellende Behörde <input type="text"/> Ausstellungsdatum		<input type="checkbox"/> PA <input type="checkbox"/> RP <input type="text"/> Ausweisnummer <input type="text"/> ausstellende Behörde <input type="text"/> Ausstellungsdatum		<input type="checkbox"/> PA <input type="checkbox"/> RP <input type="text"/> Ausweisnummer <input type="text"/> ausstellende Behörde <input type="text"/> Ausstellungsdatum		<input type="checkbox"/> PA <input type="checkbox"/> RP <input type="checkbox"/> GU <input type="checkbox"/> KA <input type="checkbox"/> KR <input type="text"/> Ausweisnummer <input type="text"/> ausstellende Behörde <input type="text"/> Ausstellungsdatum	
Bei minderjährigem Depot-/Geldkontoinhaber gemeinsames Sorgerecht geprüft durch Einsicht in: <input type="checkbox"/> Geburtsurkunde/Familienstammbuch/Sorgeerklärung				alleiniges Sorgerecht geprüft durch Einsicht in beiliegende/s: <input type="checkbox"/> Scheidungsurteil/Negativbescheinigung/Sterbeurkunde (bitte Nachweis in Kopie beifügen)			
PA: Personalausweis, RP: Reisepass, GU: Geburtsurkunde, KA: Kinderausweis, KR: Kinderreisepass							

B. Zusatzvereinbarung zum EUR-Geldkonto

Referenzbankverbindung für das Depot
 Das EUR-Geldkonto ist die Referenzbankverbindung für das auf Seite 1 genannte Depot *Online* bei der Bank. Insbesondere beauftrage/n ich/wir die Bank zukünftig für die Abwicklung im Zusammenhang mit einmaligen Kauf- und Verkaufsaufträgen ausschließlich das EUR-Geldkonto in seiner Funktion als Referenzbankverbindung zu verwenden, sofern ich/wir auf dem jeweiligen Transaktionsauftrag keine abweichende Bankverbindung nenne/n.

Erlöse aus Auflösungen von Investmentvermögen/Steuererstattungen/Depotführungsentgelte und Aufwendungen
 Ich/Wir beauftrage/n die Bank, Liquidationserlöse aus Auflösungen von Investmentvermögen sowie Steuererstattungen dem mit diesem Antrag neu zu eröffnenden bzw. dem unter Buchstabe A. genannten bestehenden EUR-Geldkonto gutzuschreiben. Ferner ermächtige/n ich/wir die Bank, zum Zeitpunkt der Belastung fälliger Depotführungsentgelte, Portoauslagen und sonstiger Aufwendungen und Entgelte, sofern diese nicht durch Verkäufe aus dem Depotvermögen abgegolten werden können, dem vorgenannten Geldkonto zu belasten.

Ich/Wir beauftrage/n die Bank, die jährlich anfallenden Depotführungsentgelte, Portoauslagen und Versandpauschalen dem mit diesem Antrag neu zu eröffnenden bzw. dem unter Buchstabe A. genannten bestehenden EUR-Geldkonto zu belasten.

Für das Geldkonto gilt als Bankverbindung für Auszahlungen die unter Buchstabe C. genannte Referenzbankverbindung zur Geschäftsabwicklung.

Hinweis: Zahlungen auf Ihr Geldkonto sind nur direkt per Überweisung möglich. Ihre neue Geldkonto-Nr. geht Ihnen nach Geldkontoeröffnung mit separater Post zu.

C. Referenzbankverbindung zur Geschäftsabwicklung/Mandatserteilung Depot

Die u. g. Bankverbindung dient als Bankverbindung für Auszahlungen für das EUR-Geldkonto bei der Bank und als weitere Bankverbindung für das Depot *Online*.
SEPA-Lastschriftmandat Gläubiger-Identifikationsnummer⁴ der Bank: **DE55ZZZ00000261267**

Ein SEPA-Basislastschriftmandat ist die rechtliche Autorisierung des Zahlungspflichtigen, von seinem Konto eine SEPA-Basislastschrift einzuziehen zu dürfen. Mit diesem Formular ermöglichen Sie es somit der Bank, bis auf Widerruf, SEPA-Basislastschriften im Rahmen der Geschäftsbeziehung von der nachfolgend angegebenen externen Bankverbindung einzuziehen.

Die Mandatsreferenz⁵ wird Ihnen nach Einrichtung des Mandats separat schriftlich mitgeteilt (z. B. bei erstmaligem Einzug einer Lastschrift).

Ich/Wir ermächtige/n die Bank, Geldbeträge⁶ von meinem/unserem Konto bei der von mir/uns angegebenen Referenzbankverbindung mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise/n ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der Bank auf dieses Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Im Rahmen der Erteilung dieses Mandats muss der Depotinhaber bzw. der gesetzliche Vertreter, der den vorliegenden Antrag unterzeichnet, mit dem Inhaber der Referenzbankverbindung, für welche das vorliegende Mandat erteilt wird, identisch sein. Bitte stellen Sie sicher, dass eine SEPA-Basislastschrift von der Referenzbankverbindung erfolgen kann, d. h. bitte keine Sparkonten o. Ä. angeben

Für eine Änderung der Referenzbankverbindung steht Ihnen das Formular „FodB-D0087AL – Bankdaten/SEPA-Lastschriftmandat“ zur Verfügung, welches Sie ausfüllen und bei uns einreichen können.

Hinweise: Ich/Wir kann/können innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen, wenn die Belastung nicht korrekt ist. Es gelten dabei die mit dem kontoführenden Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kaufaufträge per Lastschrift können nur bis zu einem Betrag von 50.000,00 EUR je Auftrag ausgeführt werden. Bei Beträgen über 50.000,00 EUR bitten wir um Überweisung des Anlagebetrages auf das Einzahlungskonto der Fondsdepot Bank GmbH.

Referenzbankverbindung

Girokontoinhaber (Name, Vorname/n)

Kreditinstitut (Name, Ort) BIC

IBAN

Der Girokontoinhaber muss identisch sein mit dem oder einem der Depotinhaber bzw. mit dem oder einem der gesetzlichen Vertreter.

Ich/Wir beauftrage/n die Bank, das für das neu zu eröffnende Depot *Online* jährlich anfallende Depotführungsentgelt, Portoauslagen und Versandpauschalen von der o. g. Bankverbindung per Lastschrift einzuziehen.

⁴ Die Gläubiger-ID ist eine eindeutige Identifizierung der Bank im Lastschrift-Zahlungsverkehr (wird bei jedem Einzug von Lastschriften angegeben).
⁵ Die Mandatsreferenz ist eine von der Bank individuell pro Mandat vergebene und somit eindeutige Kennzeichnung eines Mandats.
⁶ Käufe (einmalig oder Sparplan), Aufwendungen und Entgelte (Depotführungsentgelte, Portoauslagen und sonstige Aufwendungen), sofern deren Belastung nicht über das EUR-Geldkonto erfolgt und diese zum jeweiligen Zeitpunkt der Erhebung des Entgeltes nicht durch Anteilsverkäufe aus dem Depotvermögen abgegolten werden können.

1. Ausdruck (Original) für die Bank/ 2. Ausdruck bzw. Kopie für Ihre Unterlagen

1. Depot-/Geldkontoinhaber

Name

2. Depot-/Geldkontoinhaber

Name

Vorname/n

Vorname/n

D. Freischaltung für das Fondsbanking und den InfoManager

Ich/Wir beauftrage/n die Bank, das mit diesem Antrag neu zu eröffnende Depot und das neu zu eröffnende bzw. bestehende Geldkonto für den InfoManager und das Fondsbanking mit Lese- und Transaktionsberechtigung freizuschalten.

Fondsbanking mit Lese- und Transaktionsberechtigung

Der Nutzer kann Depotbestände, Kontostände, Spar- und Auszahlpläne, Daueraufträge, Umsätze sowie persönliche Daten (z. B. Adresse und Freibeträge) über das Internet einsehen (Leseberechtigung).

Ferner kann der Nutzer Kauf-, Verkaufs- und Tauschufträge sowie Aufträge zu Spar- und Auszahlplänen über das Internet erteilen, Überweisungsaufträge veranlassen und Daueraufträge einrichten und verwalten sowie gezogene Lastschriften im Rahmen der Rückgabefrist zurück buchen (Transaktionsberechtigung).

Für die Nutzung des Fondsbanking gelten die in den Eröffnungsunterlagen abgedruckten Besonderen Bedingungen für die Nutzung des Fondsbanking und des InfoManager.

InfoManager

Der InfoManager ist ein elektronisches Postfach, in dem für den/die Depot-/Geldkontoinhaber bestimmte Dokumente, die im Rahmen der Depot-/Kontoführung produziert werden (z. B. Depot-/Kontoabrechnungen), zum Download hinterlegt werden.

Für die Nutzung des InfoManager gelten die in den Eröffnungsunterlagen abgedruckten Besonderen Bedingungen für die Nutzung des Fondsbanking und des InfoManager.

Sofern ich/wir unter Buchstabe A. eine E-Mail-Adresse angegeben habe/n, wird die Bank mich/uns über den Eingang neuer Dokumente in meinem/unserem InfoManager per E-Mail benachrichtigen. Wird bei Gemeinschaftsdepots nur eine E-Mail-Adresse angegeben, erfolgt der Versand der E-Mail nur an diese E-Mail-Adresse.

Hinweis: Für die Freischaltung des Fondsbanking und des InfoManager erhält/erhalten der/die Depot-/Geldkontoinhaber mit der Post seine/ihre Zugangskennung inklusive seiner/ihrer Liste mit Transaktionsnummern (im Nachfolgenden „iTAN“ genannt) und mit gesonderter Post eine persönliche Identifikationsnummer (im Nachfolgenden „PIN“ genannt) für das auf Seite 1 genannte Depot und Geldkonto. Zur Änderung der PIN benötigen Sie eine iTAN. Bei Gemeinschaftsdepots/-geldkonten erhält jeder Depot-/Geldkontoinhaber eine separate Zugangskennung inklusive iTANs sowie eine separate PIN.

E. Angaben zum Geldwäschegesetz/steuerliche Angaben

Ich/Wir erkläre/n, dass ich/wir wirtschaftlich Berechtigter bin/sind.

Falls Sie auf fremde Veranlassung handeln, indem Sie Geld für einen Dritten anlegen, nennen Sie bitte nachfolgende Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten.

wirtschaftlich Berechtigter ist:

<input type="text"/>		<input type="text"/>	
Name		Vorname/n ¹	
<input type="text"/>		<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße		Nummer	Geburtsort
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
PLZ	Ort	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit
<input type="text"/>		<input type="text"/>	
Land		Geburtsland	
<input type="text"/>		<input type="text"/>	
Steuerliche Ansässigkeit in Land		Steuer-Identifikationsnummer	

Bitte tragen Sie unter Buchstabe „A. Depoteröffnung“ im Abschnitt „Legitimationsdaten“ zusätzlich die Legitimationsdaten des wirtschaftlich Berechtigten ein. Die Bank behält sich andernfalls das Recht vor, das Depot und ggf. das Geldkonto nicht zu eröffnen!

Dritte, insbesondere mein/unser Berater, sind nicht zur Entgegennahme von Bargeld, Schecks, Überweisungen oder sonstigen Vermögenswerten von mir/uns berechtigt; Zahlungen sind nur direkt an die Bank per Überweisung oder Lastschrifteinzug möglich.

Ich/Wir erkläre/n, dass die Anlage ausschließlich für das Privatvermögen erfolgt.

F. Schlusserklärungen

Freiwillige Erklärung zur Weitergabe von Daten
 Die Abgabe der Erklärung ist freiwillig und ohne Einfluss auf den Vertrag mit der Bank.
 „Ich/Wir ermächtige/n hiermit die Bank, meinem/unserem Berater sowie der den Berater betreuenden Vertriebsorganisation zum Zwecke der Beratung über die Vermögensanlage in Investmentvermögen sowie zur Provisionsermittlung neben den in diesem Formular enthaltenen/vorgesehenen Daten zudem noch folgende Angaben zu übermitteln: Fondsdepot-Nr., VL-Fondsdepot-Nr., Depot Online Nr., EUR-Geldkonto-Nr., USD-Geldkonto-Nr., Bankverbindung, Vollmachten, Postadressen, Depotbestände, Kontostände und Depot-/Kontobewegungen (inkl. der steuerlichen Daten), Daten zum Freistellungsauftrag für Kapitalerträge, Spar- und Auszahlpläne, Vereinbarungen über die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel sowie Änderungen zu den Daten und Angaben. Im Rahmen dieser Ermächtigung entbinde/n ich/wir die Bank zugleich vom Bankgeheimnis. Die vorstehende Einwilligungserklärung kann/können ich/wir ohne Einfluss auf den Depot-/Geldkontovertrag jederzeit widerrufen.“

Werbewiderspruchsmöglichkeit
 Ich/Wir kann/können der Verarbeitung oder Nutzung meiner/unserer Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung jederzeit widersprechen. Der Widerspruch ist zu richten an die Fondsdepot Bank GmbH, 95025 Hof.

Fortsetzung der Schlusserklärungen auf Seite 4/4

¹ Sämtliche Vornamen gemäß Ausweisdokument.

1. Depot-/Geldkontoinhaber

Name

Vorname/n

2. Depot-/Geldkontoinhaber

Name

Vorname/n

Fortsetzung der Schlusserklärungen von Seite 3/4

Ich/Wir nehme/n zur Kenntnis und bin/sind damit einverstanden, dass die Bank im Zusammenhang mit dem Angebot einer umfangreichen Palette an Investmentvermögen eine Aufwandsentschädigung (Listinggebühr) von den Investmentgesellschaften erhält. Für ihre Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Vertrieb und der Vermittlung von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen (im Nachfolgenden „Investmentanteile“ genannt) erhält die Bank von den jeweiligen Investmentgesellschaften zeitanteilige Bestandsvergütungen aus der der jeweiligen Investmentgesellschaft zufließenden Verwaltungsvergütung und/oder Vertriebsprovision. Die Höhe dieser zeitanteiligen Bestandsvergütung wird auf Grundlage des von der Bank verwahrten Anteilbestandes als Prozentsatz des Anteilwertes berechnet. Die jeweils aktuellen Vergütungsspannen können unserer Homepage <https://www.fondsdepotbank.de/rechtliche-hinweise.html> entnommen werden. Mir/Uns entstehen hierdurch keine zusätzlichen Kosten, da diese zeitanteiligen Bestandsvergütungen aus den dem jeweiligen Investmentvermögen belasteten Vergütungen von der Investmentgesellschaft an die Bank gezahlt wird.

Ich/Wir nehme/n zur Kenntnis und bin/sind damit einverstanden, dass die Bank ihren Vertriebspartnern Vertriebsprovisionen z. B. einmalige Vergütungen aus ihrem Entgelt gemäß Nr. 13 Absatz (1) Satz 1, 2. Halbsatz der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH (im Nachfolgenden „AGB“ genannt) oder anteilige Vergütungen aus dem Depotführungsentgelt sowie zeitanteilige Bestandsvergütungen in Abhängigkeit zu den vermittelten Investmentvermögen und Einlagen gewährt. Die Höhe der zeitanteiligen Bestandsvergütung für Investmentvermögen beträgt – je nach Investmentgesellschaft und Investmentvermögen – bis zu 100 % der von der Bank vereinnahmten zeitanteiligen Bestandsvergütung. Darüber hinaus gewährt die Bank ihren Vertriebspartnern unter Umständen Sponsorings und sonstige geldwerte Vorteile (z. B. Schulungen, Incentive-Veranstaltungen, Einladung von Vermittlern, Give-aways).

Nähere Informationen zu von der Bank erhaltenen oder gewährten Vergütungen bzw. Zuwendungen kann/können ich/wir bei der Bank anfordern.

Ich/Wir verzichte/n auf meine/unsere, aus den oben dargestellten Provisionszahlungen herrührenden jetzigen und zukünftigen Ansprüche, von der Bank und/oder deren Vertriebspartnern diese herauszuverlangen.

Mit der Depoteröffnung erhielt/en ich/wir die Basisinformationen über Vermögensanlagen in Investmentfonds. Vor Erwerb von Investmentanteilen werden mir/uns die aktuellen Wesentlichen Anlegerinformationen, der/die aktuelle/n Verkaufsprospekt/e sowie der/die aktuelle/n Jahres- bzw. Halbjahresbericht/e von meinem/unsrem Berater, der jeweiligen Kapitalanlage- bzw. Investmentgesellschaft oder der Bank rechtzeitig kostenlos zur Verfügung gestellt.

Einbeziehung der Geschäftsbedingungen

Für die Geschäftsverbindung gelten die Vorvertraglichen Informationen, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und das Preis- und Leistungsverzeichnis. Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen besondere Bedingungen, die Abweichungen und Ergänzungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten.

Folgende Geschäftsbedingungen werden im Anschluss an den Vertrag ausgehändigt:

- Vorvertraglichen Informationen bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen mit Widerrufsbelehrung
- Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH
- Hinweis „Transparenz schaffen – Die Basis für eine langfristig erfolgreiche Geschäftsbeziehung“
- Besondere Bedingungen für das Geldkonto
- Besondere Bedingungen für das Einsteiger-Depot
- Besondere Bedingungen für das Depot Online
- Besondere Bedingungen für die Nutzung des Fondsbanking und des InfoManager
- Preis- und Leistungsverzeichnis

Unterschrift/en zum Eröffnungsantrag

Mit meiner/unsere nachfolgenden Unterschrift/en bestätige/n ich/wir die Anträge und Erklärungen in den obigen Buchstaben A. bis F.

Hinweis: Bitte beachten Sie insbesondere Ihre Erklärungen unter Buchstabe F. zur freiwilligen Erklärung zur Weitergabe von Daten, zur Zahlung von Provisionen, zur Einbeziehung der Geschäftsbedingungen und zum Widerrufsrecht.

Die nachfolgende/n Unterschrift/en, die gleichzeitig als Unterschriftsprobe/n für den Geschäftsverkehr gilt/gelten, bitten wir genau beizubehalten und nur innerhalb des/der vorgesehenen Feldes/Felder zu leisten.

Ort, Datum Unterschrift 1. Depot-/Geldkontoinhaber bzw. 1. gesetzlicher Vertreter Unterschrift 2. Depot-/Geldkontoinhaber bzw. 2. gesetzlicher Vertreter

G. Legitimation durch den Berater

Die Richtigkeit der Legitimationsdaten bzw. die Identität/en des/der Depot-/Geldkontoinhaber/s bzw. des/der gesetzlichen Vertreter/s und – falls anwendbar – des wirtschaftlich Berechtigten und die Plausibilität der Angaben zur steuerlichen Ansässigkeit außerhalb Deutschlands wurde/n durch Einsichtnahme in das/die Ausweisdokument/e geprüft. Das/Die Ausweisdokument/e lag/en im Original vor. Die Unterschrift/en wurde/n vor mir geleistet.

Beratername

Berater-Nr.

Datum, Stempel und Unterschrift des Beraters

H. Anmerkungen zur Depoteröffnung/Geldkontoeröffnung (ggf. vom Berater auszufüllen)

Depot-Nr.

(Wird von der Fondsdepot Bank GmbH vergeben, sofern zur Geldkontoeröffnung eine Depoteröffnung eingereicht wurde.)

1. Geldkontoinhaber

Name

Vorname/n

Geburtsdatum

2. Geldkontoinhaber

Name


Vorname/n

Geburtsdatum

Mit dem folgenden „Informationsbogen für den Einleger“ unterrichten wir Sie gemäß § 23a Abs. 1 Satz 3 des Kreditwesengesetzes über die gesetzliche Einlagensicherung zu unseren Geld- und Festgeldkonten.

Darüber hinaus sind Ihre Einlagen durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken bis zur Höhe der Sicherungsgrenze der Bank geschützt. Nähere Informationen dazu finden Sie in Ziffer 20 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen und auf www.bankenverband.de/einlagensicherung. Die aktuelle Höhe der Sicherungsgrenze der Bank finden Sie auch unter www.fondsdepotbank.de/privatkunden/produkte-und-leistungen/unser-geldkonto.

Informationsbogen für den Einleger

Einlagen bei der Fondsdepot Bank GmbH sind geschützt durch:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH ¹
Sicherungsobergrenze:	100.000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut ²
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 EUR ²
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100.000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger ³
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	20 Arbeitstage bis zum 31. Mai 2016 bzw. 7 Arbeitstage ab dem 1. Juni 2016 ⁴
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH Burgstraße 28 10178 Berlin Deutschland Postanschrift: Postfach 11 04 48 10834 Berlin Telefon: +49 (0)30 59 00 11 960 E-Mail: info@edb-banken.de
Weitere Informationen:	www.edb-banken.de
Empfangsbestätigung durch den Einleger:	<div style="text-align: center;">  Unterschrift aller Geldkontoinhaber bzw. aller gesetzlicher Vertreter </div>

Zusätzliche Informationen (für alle oder einige der nachstehenden Punkte)

- ¹ Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem und einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100.000 EUR erstattet.
- ² Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 EUR pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 EUR auf einem Sparkonto und 20.000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 EUR erstattet.
- ³ Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 EUR für jeden Einleger. Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000 EUR allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.
In den Fällen des § 8 Absätze 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100.000 EUR hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de.
- ⁴ Erstattung
Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die
Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH
Burgstraße 28
10178 Berlin
Deutschland
Postanschrift:
Postfach 11 04 48
10834 Berlin
Telefon: +49 (0)30 59 00 11 960
E-Mail: info@edb-banken.de

Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000 EUR) spätestens innerhalb von 20 Arbeitstagen bis zum 31. Mai 2016 bzw. 7 Arbeitstagen ab dem 1. Juni 2016 erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsfordernungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de

Weitere wichtige Informationen:

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen gedeckt sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Vorvertragliche Informationen bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen gemäß § 312d Abs. 2 BGB in Verbindung mit Artikel 246b EGBGB

(gültig ab 1. Januar 2017)

Vor Abgabe der Vertragserklärung durch den Kunden erteilt die Fondsdepot Bank GmbH (im Nachfolgenden „Bank“ genannt) gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nachfolgende allgemeine Informationen:

Name und ladungsfähige Anschrift des Unternehmens

Fondsdepot Bank GmbH, Windmühlenweg 12, 95030 Hof
Telefon: +49 (0) 9281 7258-3000, Telefax: +49 (0) 9281 7258-46118
info@fondsdepotbank.de, www.fondsdepotbank.de

Die Bank wird gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführer:
Dr. Christian Dicke, Sabine Dittmann-Stenger

Sitz und Register

Der Sitz der Bank ist Hof/Saale. Die Bank ist im Handelsregister beim Amtsgericht Hof/Saale unter der Nummer HRB 2018 eingetragen.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, www.bafin.de
Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main

Hauptgeschäftstätigkeit

Die Bank führt als Kreditinstitut Depots für Kunden, in denen Anteile oder Aktien an Investmentvermögen (im Nachfolgenden „Investmentanteile“ genannt) von Verwaltungsgesellschaften und Investmentgesellschaften (im Nachfolgenden „Investmentgesellschaften“ genannt) verwahrt werden. Die Kunden der Bank haben die Möglichkeit, Kauf-, Verkaufs- und Tauschaufträge über das bei der Bank geführte Depot durchzuführen. Darüber hinaus bietet die Bank Beratern und Verwaltungsgesellschaften Abwicklungsdienstleistungen an. Ferner werden Kundengelder als Einlagen entgegengenommen und Effektenkredite vergeben.

Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis und die gesamte Kommunikation mit dem Kunden ist für die Dauer der Geschäftsbeziehung die deutsche Sprache.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Die Aufnahme von Beziehungen vor Vertragsschluss, der Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Bank unterliegen deutschem Recht. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.

Außergerichtliche Streitschlichtung

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Telefax: +49 (0) 30 1663-3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten.

Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. angeschlossen (vgl. Nr. 20 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH“).

Information über das Zustandekommen des Vertrages

Der Kunde gibt gegenüber der Bank mit dem ausgefüllten und unterzeichneten Depotöffnungs- und ggf. Kontoöffnungsantrag ein bindendes Angebot auf Abschluss eines Depot- und ggf. Kontovertrages ab. Nach dem Zugang dieses Angebotes bei der Bank kommt der Depot- und ggf. Kontovertrag durch die Annahme durch die Bank zustande. Der Kunde verzichtet gemäß § 151 BGB auf den Zugang der Annahmeerklärung der Bank. Nach Durchführung einer ggf. erforderlichen Legitimationsprüfung bestätigt die Bank den Abschluss des Depot- und ggf. Kontovertrages in einem gesonderten Schreiben.

Wesentliche Merkmale der Dienstleistung

1. Depotvertrag: Die Bank wird nach erfolgter Legitimation des Kunden ein Depot und ggf. erforderliche Unterdepots eröffnen. Im Rahmen des mit der Bank geschlossenen Depotvertrages verwahrt die Bank die vom Kunden erworbenen Investmentanteile. Der Erwerb und die Veräußerung von Investmentanteilen erfolgt durch Kommissionsgeschäft. Der Kunde erteilt der Bank den Auftrag, Investmentanteile zu erwerben oder zu veräußern. In der Folge wird sich die Bank bemühen, für Rechnung des Kunden mit Investmentgesellschaften oder sonstigen Investmentanteile ausgebenden Stellen, ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abzuschließen. Nach der Abwicklung der Kauf-/Verkaufstransaktion erhält der Kunde eine Abrechnung von der Bank.

2. Geldkonto: Soweit dieser Service angeboten wird, wird das Geldkonto in laufender Rechnung geführt. Das Geldkonto dient als Anlagekonto und Verrechnungskonto für das Depot. Darüber hinaus kann ein EUR-Geldkonto von Privatkunden im jeweils angebotenen Umfang zur Abwicklung von Zahlungsverkehrsgeschäften (z. B. Überweisungen, Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren) genutzt werden. Bei dem Geldkonto handelt es sich um kein sog. Girokonto. Eine feste Laufzeit wird nicht vereinbart. Der Kunde kann jederzeit über das Guthaben auf dem Geldkonto verfügen. Die Höhe des Zinssatzes und die Voraussetzungen für eine Anpassung des Zinssatzes ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

Zahlung und Erfüllung des Vertrages

1. Depotvertrag: Die Bank erfüllt ihre Verpflichtung aus dem Depotvertrag durch Bereitstellung und Führung eines Depots und Verwahrung der vorhandenen Investmentanteile sowie durch Ausführung von Kundenaufträgen zum Erwerb oder zur Veräußerung von Investmentanteilen im Rahmen eines Kommissionsgeschäftes. Das hierfür zu entrichtende Entgelt sowie die Entgelte für weitere Leistungen der Bank und die Fälligkeiten der Entgelte sind dem jeweils aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

2. Geldkonto: Die Bank erfüllt ihre Verpflichtung aus dem Geldkonto durch Bereitstellung und Führung eines Geldkontos. Gutschriften und Belastungen werden auf dem in laufender Rechnung geführten Geldkonto verbucht. Die Bank ist berechtigt, das Geldkonto mit Zinsen für geduldete Überziehungen und Entgelten aus der Geschäftsverbindung zu belasten.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

1. Depot- und Kontovertrag: Die Regelungen zur Kündigung des Depot- und Kontovertrages ergeben sich aus Nr. 18 und 19 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH.

2. Investmentanteile: Die Regelungen über die Kündigung und Auflösung des jeweiligen Investmentvermögens sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Preise

1. Depot- und Kontovertrag: Für Zinsen und Entgelte im Zusammenhang mit der Bereitstellung des Depots und der Depot- und Kontoführung gilt das jeweils aktuelle Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank. Zinsen und Entgelte können im Laufe der Geschäftsbeziehung Änderungen unterliegen. Das jeweils gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde bei der Bank anfordern.

2. Investmentanteile: Beim Erwerb bzw. der Veräußerung von Investmentanteilen kann ein Ausgabeaufschlag bzw. ein Rücknahmeaufschlag von der Bank berechnet und vereinnahmt werden. Angaben zur Höhe des Ausgabeaufschlages bzw. Rücknahmeaufschlages und der jährlich anfallenden Vergütungen sind in den jeweiligen Verkaufsprospekten der Investmentvermögen enthalten.

Steuern

Für einen in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatanleger gilt: Erträge aus Investmentanteilen können als Kapitaleinkünfte ertragsteuerpflichtig sein.

Ebenfalls ertragsteuerpflichtig sind regelmäßige Gewinne aus der Veräußerung (einschließlich der Rückgabe) von Investmentanteilen; solche Gewinne können gegebenenfalls auch bei z. B. Auflösung oder Verschmelzung von Investmentvermögen sowie bei Wertpapierüberträgen anfallen. Für Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen, die vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden, gilt dies grundsätzlich nur, wenn diese Anteile binnen eines Jahres seit Erwerb wieder veräußert wurden; für bestimmte Investmentanteile gelten insofern jedoch Besonderheiten. In jedem Falle bei Veräußerung eines Investmentanteils ertragsteuerpflichtig sind sog. Zwischengewinne.

Soweit im Rahmen der Kontoführung Guthabenzinsen anfallen, sind diese Einkünfte steuerpflichtig.

Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Zahlung von Erträgen, Veräußerungserlösen und Guthabenzinsen Kapitalertrag- und/oder sonstige Steuern anfallen, die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern. Die dargestellte steuerliche Behandlung kann sich ändern. Bei Fragen zur steuerlichen Behandlung einer Anlage in Investmentanteile oder auf dem Geldkonto sollte der Kunde sich an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. an seinen steuerlichen Berater wenden.

Hinweis auf Risiken und Preisschwankungen

1. Depotvertrag: Investmentanteile unterliegen preislichen Schwankungen. Es besteht das Risiko sinkender Anteilpreise, denn bei in Investmentvermögen gehaltenen Vermögenswerten spiegeln sich Wertverluste im Anteilpreis wider. Auf solche Preisschwankungen und Wertveränderungen auf dem Finanzmarkt

hat die Bank keinen Einfluss. Die Entwicklung der Anteilpreise in der Vergangenheit erlaubt keine Prognose für die Zukunft.

2. Geldkonto: Zinsen auf dem Geldkonto unterliegen Veränderungen. Der Service Geldkonto kann von der Bank eingestellt werden.

Sonstige Rechte und Pflichten von Bank und Kunde

Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunde sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH beschrieben. Daneben gelten Besondere Bedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH enthalten.

Widerrufsbelehrung für den Kunden

Widerrufsrecht bzgl. des Depotvertrages und Geldkontos

Der Kunde kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung der Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB durch die Bank. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt.

Der Widerruf ist zu richten an:

Fondsdepot Bank GmbH, 95025 Hof

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Der Kunde ist zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn er vor Abgabe seiner

Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde und ausdrücklich zugestimmt hat, dass die Bank vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnt. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass der Kunde die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen muss. Das Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden vollständig erfüllt ist, bevor er sein Widerrufsrecht ausgeübt hat. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für den Kunden mit der Absendung seiner Widerrufsbelehrung, für die Bank mit deren Empfang.

Besondere Hinweise:

Bei Widerruf dieses Vertrages ist der Kunde auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von der Bank oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Bank und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht bzgl. Investmentanteile

Hinsichtlich des Auftrags zum Kauf oder Verkauf von Investmentanteilen besteht kein Widerrufsrecht nach den Vorschriften über Fernabsatzverträge, da deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die die Bank keinen Einfluss hat.

Der Kunde kann den außerhalb von Geschäftsräumen veranlassten Auftrag zum Kauf oder Verkauf von Investmentanteilen nach Maßgabe von § 305 KAGB widerrufen. Weitere Informationen zum Widerrufsrecht nach § 305 KAGB sind in den Depotöffnungsunterlagen abgedruckt.

Recht auf Widerruf gemäß § 305 KAGB

Erfolgt der Kauf von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile oder Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen der Verwaltungsgesellschaft gegenüber in Textform widerrufen (**Widerrufsrecht**); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der Anteile oder Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein **Fernabsatzgeschäft** i. S. d. § 312c des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist bei einer Erbringung von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt von Schwankungen abhängt, ein Widerruf nach den Vorschriften über Fernabsatzverträge ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber der Fondsdepot Bank GmbH, 95025 Hof in Textform unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und in der Durchschrift oder der Kaufabrechnung eine

Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist. Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass der Käufer kein Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist oder er den Käufer zu Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile oder Aktien geführt haben, aufgrund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Absatz 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile oder Aktien, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszus zahlen, der dem Wert der Anteile oder Aktien am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend beim Verkauf von Anteilen oder Aktien durch den Anleger.

Ende der Widerrufsbelehrung

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Als Dienstleistungsunternehmen ist die Fondsdepot Bank GmbH (im Nachfolgenden „Bank“ genannt) zur Erbringung eines effizienten Kundenservice auf elektronische Datenverarbeitung (EDV) angewiesen. Die Verarbeitung der uns bekanntgegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Die Datenverarbeitung und -nutzung ist danach zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder der Betroffene eingewilligt hat.

Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung, wenn sie für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit dem Betroffenen erforderlich ist oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Hinsichtlich einer sicheren Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung haben wir im Depot- bzw. Kontoöffnungsantrag eine Einwilligungsklausel aufgenommen.

Nachfolgend möchten wir Ihnen einige Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung geben.

1. Datenspeicherung bei der Bank

Die Bank speichert Daten, die für die Depotführung erforderlich sind. Dies sind z. B. Ihre Angaben im Depotöffnungsantrag und technische Daten wie Konto-

nummer, Kundennummer, Höhe Anteilbestand, Bestandsbewegungen sowie die Provisionsabwicklung mit Vermittlern.

2. Betreuung durch Mitarbeiter der Vertriebsorganisation

Zum Zwecke der Betreuung über die Vermögensanlage in Investmentvermögen und Provisionsermittlung werden Kundendaten an den Berater bzw. Vermittler des Kunden sowie an die den Berater bzw. Vermittler betreuende Vertriebsorganisation übermittelt, damit diese ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen können. Auch der Berater bzw. Vermittler und die diesen betreuende Vertriebsorganisation sind gesetzlich und vertraglich verpflichtet die Bestimmungen des BDSG einzuhalten. Eine solche Übermittlung durch die Bank erfolgt nicht, wenn der Kunde dem widersprochen hat. Der Kunde kann dieser Übermittlung jederzeit ohne Einfluss auf den Depot-/Geldkontovertrag widersprechen.

3. Datenverarbeitung durch Auftragsdatenverarbeiter

Im Rahmen von Auftragsdatenvereinbarungen werden Kundendaten an zuverlässige Dienstleister übertragen (z. B. Dienstleister in den Bereichen Druck und IT). Durch eine sorgfältige Auswahl und vertragliche Vereinbarungen mit diesen Unternehmen ist sicher gestellt, dass sämtliche für die Bank geltenden und anwendbaren Datenschutzbestimmungen in gleicher Weise für diese Drittunternehmen gelten. Dabei könnten auch Daten besonderer Datenkategorien (hier Religionszugehörigkeit) in ein Drittland übermittelt werden, das kein angemessenes Schutzniveau im Sinne der Richtlinie 95/46/EG bietet. Die Bank hat eine Überprüfungspflicht bezüglich der Einhaltung von Datenschutzbestimmungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH

(gültig ab 2. Januar 2017)

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Fondsdepot Bank GmbH

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH (im Nachfolgenden „AGB“ genannt) und der Besonderen Bedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen, Kommunikation und Aufsichtsbehörde

(1) Geltungsbereich

Die AGB gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Fondsdepot Bank GmbH (im Nachfolgenden „Bank“ genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (z. B. für das Geldkonto) Besondere Bedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen AGB enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart.

(2) Änderungen

Änderungen dieser AGB und der Besonderen Bedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. den InfoManager), können die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Zahlungsdienstvertrahenvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

(3) Sprache und Kommunikationswege

Die Kommunikation zwischen dem Kunden und der Bank erfolgt in deutscher Sprache. Alle für den Kunden bestimmten Dokumente und Informationen der Bank werden in deutscher Sprache verfasst. Die Kommunikation kann je nach Anlass und Art der Mitteilung schriftlich, in Textform, telefonisch und/oder per elektronischer Nachrichtenübermittlung erfolgen. Für Auftragserteilungen und Mitteilungen durch den Kunden gilt Nr. 10 Absatz (4) der AGB.

(4) Aufzeichnung von Telefongesprächen

Die Bank behält sich aus Sicherheitsgründen und zu Beweis Zwecken das Recht vor, Inhalte von Telefongesprächen aufzuzeichnen und zu speichern. Vor der jeweiligen Aufzeichnung wird mit einer Bandansage darauf hingewiesen. Der Kunde willigt in die Aufzeichnung und Speicherung ein.

(5) Aufsichtsbehörde

Die Bank unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn (www.bafin.de) sowie der Europäischen Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main.

2. Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat.

3. Haftung der Bank/Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit Besondere Bedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z. B. durch Verletzung der in Nr. 10 dieser AGB aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung beauftragt, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft z. B. die Verwahrung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Haftung der Bank im Hinblick auf Ausführungsgeschäfte

Schließt die Bank zur Ausführung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen für Rechnung des Kunden mit Investmentgesellschaften oder sonstigen Anteile oder Aktien an Investmentvermögen ausgebenden Stellen ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, so haftet die Bank für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder dessen Vertragspartner. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Bank bei der Beauftragung einer dritten Person mit der Ausführung eines Geschäfts nur für deren sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

(4) Haftung der Bank bei Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen im Ausland beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwi-

schenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch einen inländischen Zwischenverwahrer oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die Bank für deren Verschulden.

(5) Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügung von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden

Der Kunde kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Gemeinschaftskonten bzw. Gemeinschaftsdepots

(1) Verfügungsberechtigung

Bei Gemeinschaftskonten bzw. -depots ist jeder Kunde berechtigt, allein zu verfügen („Oder-Konto“ bzw. „Oder-Depots“), es sei denn, dass der Kunde der Bank eine gegenteilige Weisung erteilt hat. Nach dem Tod eines Oder-Konto- bzw. Oder-Depotinhabers bleiben die Befugnisse des/der anderen Konto- bzw. Depotinhaber/s unverändert bestehen. Jedoch kann/können der/die überlebende/n Konto- bzw. Depotinhaber ohne Mitwirkung der Erben das Konto bzw. Depot auflösen oder auf seinen/ihren Namen umschreiben lassen, sofern nicht der Bank vor Auflösung bzw. Umschreibung ein diesbezüglicher Widerruf der Erben zugegangen ist. Die Rechte des Verstorbenen werden durch dessen Erben gemeinschaftlich wahrgenommen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht jedem Erben allein zu. Widerruf ein Miterbe, bedarf jede Verfügung über das Konto bzw. Depot seiner Mitwirkung. Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung eines überlebenden Konto- bzw. Depotinhabers, so können sämtliche überlebende Konto- bzw. Depotinhaber nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben über das Konto bzw. Depot verfügen.

(2) Vollmacht

Eine Konto- bzw. Depotvollmacht kann nur von allen Konto- bzw. Depotinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen Konto- bzw. Depotinhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht.

(3) Postempfang

Alle Abrechnungen und sonstige Mitteilungen werden dem im Konto- bzw. Depotöffnungsantrag zuerst bezeichneten Konto- bzw. Depotinhaber zugesandt, es sei denn, dass mit gesonderter Erklärung verlangt wird, jedem Konto- bzw. Depotinhaber alle Mitteilungen zuzusenden; Steuerbescheinigungen können nur einfach versandt werden.

(4) Gesamtschuldnerische Haftung

Aus den Gemeinschaftskonten bzw. -depots die Konto- bzw. Depotinhaber als Gesamtschuldner. Jeder Konto- bzw. Depotinhaber ist somit verpflichtet, die ganze Leistung zu bewirken, die Bank ist nur einmal berechtigt die Leistung zu fordern. Die Bank kann die Leistung nach ihrer Wahl von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Teil fordern. Bis zur Bewirkung der ganzen Leistung bleiben sämtliche Schuldner verpflichtet.

6. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden/Vormundschaft

(1) Rechtsnachfolge

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (z. B. nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

(2) Vormundschaft und ähnliche Ämter

Absatz (1) gilt entsprechend für Bestellungen von insbesondere Vormündern, Betreuern, Pflegern, Insolvenzverwaltern oder für ähnliche Dokumente.

7. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

(1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und die streitige Geschäftsbeziehung dem Betrieb seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die depotführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesem Kunden nur an dem für die konto- bzw. depotführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

(3) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Kontoführung

8. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

(1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nr. 13 dieser AGB oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

(2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

9. Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

(1) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (z. B. wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

(2) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

(3) Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

Mitwirkungspflichten des Kunden

10. Mitwirkungspflichten des Kunden/Form der Aufträge

(1) Änderungen von Name, Anschrift, einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht sowie sonstiger wichtiger Daten

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs verpflichtet sich der Kunde, der Bank die zur Identifizierung und zur Erfüllung der sonstigen Verpflichtungen aus dem Geldwäschegesetz notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und alle diesbezüglichen sowie sonstige für die Geschäftsverbindung wesentliche Tatsachen, insbesondere Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, des wirtschaftlich Berechtigten, der Verfügungsfähigkeit sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht), unverzüglich anzuzeigen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z. B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.

(2) Politisch exponierte Personen

Darüber hinaus verpflichtet sich der Kunde, der Bank anzuzeigen, wenn er oder der wirtschaftlich Berechtigte zum Kreis der politisch exponierten Personen (im Nachfolgenden „PEP“ genannt) gehört oder den Status eines PEP erlangen sollte. Dabei handelt es sich um eine natürliche Person, die insbesondere ein wichtiges öffentliches Amt ausübt oder ausgeübt hat, ein unmittelbares Familienmitglied dieser Person oder eine dieser Person bekanntermaßen nahestehende Person.

(3) Klarheit von Aufträgen

Aufträge und Mitteilungen jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge und Mitteilungen können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei allen Aufträgen und Verfügungen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Konto- bzw. Depot-Nr., ISIN, Währung und der Bankverbindung (Girokontonummer, Bankleitzahl, IBAN und BIC), zu achten. Soweit Geldeingänge bei der Bank (z. B. zum Erwerb von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen) nicht eindeutig zugeordnet werden können, kann die Bank die eingezahlten Beträge auch ohne weitere Prüfung zu Gunsten der Bankverbindung zurücküberweisen, von der aus der Betrag an die Bank überwiesen wurde. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(4) (entfallen)

(5) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

(6) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Konto- bzw. Depotabrechnungen, Depot- und Erträgnisaufstellungen, sonstige Auszüge und Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen auf

ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich geltend zu machen.

(7) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Jahresdepotübersichten dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet oder erwarten muss (z. B. Depotabrechnungen über Käufe und Verkäufe).

Depotabrechnungen, Jahressteuerbescheinigung

11. Depotabrechnungen

Die Bank versendet an den Kunden unverzüglich nach Ausführung eines Auftrages über jede Veränderung des Depotbestandes eine Depotabrechnung. Bei Veränderungen des Depotbestandes aufgrund von Sparplänen bzw. Sparverträgen wird nur alle sechs Monate eine Depotabrechnung übersandt, es sei denn, es werden die in § 24 Absatz 3 Depotgesetz vorgesehenen Höchstbeträge überschritten.

Einmal im Kalenderjahr erhält jeder Kunde eine Jahresdepotübersicht. Soweit Depotabrechnungen über Datenverarbeitungsanlagen erstellt werden, unterschreibt die Bank diese grundsätzlich nicht.

12. Jahressteuerbescheinigung

Die Bank wird für jedes Kalenderjahr eine Jahressteuerbescheinigung erteilen.

Kosten der Bankdienstleistungen

13. Entgelte/Aufwendungen/Zeitanteilige Bestandsvergütungen/Provisionen

(1) Entgelte

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis; insbesondere steht der Bank für die Ausführung von Kommissionsgeschäften bei Käufen und Verkäufen von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen ein Ausgabebaufschlag/Rücknahmeabschlag vom Kunden zu. Das jeweils gültige Preis- und Leistungsverzeichnis ist in den jeweils aktuellen Depot- oder Kontoeröffnungsunterlagen zu finden und wird auf Anfrage von der Bank zugesandt. Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte.

Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesen ist. Für die Vergütung der nicht im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis, soweit das Preis- und Leistungsverzeichnis übliche Bankleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (z. B. Geschäftskunden) ausweist. Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Bankleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte. Im Übrigen bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

(3) Nicht entgeltfähige Leistung

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

(4) Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

(5) Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z. B. Konto- und Depotführung) werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. den InfoManager), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden die Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses

Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

Die vorstehende Vereinbarung gilt gegenüber Verbrauchern nur dann, wenn die Bank Entgelte für Hauptleistungen ändern will, die vom Verbraucher im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich vereinbaren.

(6) Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen (z. B. Auslagen für Porto, Gebühren) richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(7) Realisierung fälliger Aufwendungen und Entgelte

Fällige Aufwendungen und Entgelte wird die Bank durch Verkauf von Wertpapieren ausgleichen. Soweit der Anteilbestand im Wertpapierdepot für die Begleichung der fälligen Aufwendungen und Entgelte nicht oder teilweise nicht ausreichend oder unveräußerlich ist, ist die Bank berechtigt die nicht ausgeglichenen fälligen Aufwendungen und Entgelte von dem durch den Kunden zuvor angegebenen Referenzkonto einzuziehen, sofern hierfür ein/e gültige/s Einzugsermächtigung/Mandat vorliegt.

Der Kunde ist berechtigt, bei der Bank den Ausgleich des Depotführungsentgeltes und der Portoauslagen an Stelle durch Verkauf von Wertpapieren durch Lastschriftinzug in Verbindung mit Erteilung einer/eines Einzugsermächtigung/Mandats zu beauftragen. Im Falle einer Rücklastschrift oder des Widerrufs der/des Einzugsermächtigung/Mandats werden die fälligen und künftigen Depotführungsentgelte und Portoauslagen durch Verkauf von Wertpapieren ausgeglichen.

Sollte die vorangehend beschriebene Realisierung fälliger Aufwendungen und Entgelte nicht möglich sein, wird die Bank die fälligen Aufwendungen und Entgelte in Rechnung stellen.

(8) Zeitanteilige Bestandsvergütung/Provisionen

Im Zusammenhang mit dem Angebot einer umfangreichen Palette an Investmentvermögen erhält die Bank eine Aufwandsentschädigung (Listinggebühr) von den Investmentgesellschaften. Für ihre Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Vertrieb und der Vermittlung von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen erhält die Bank von den jeweiligen Investmentgesellschaften zeitanteilige Bestandsvergütungen aus der der jeweiligen Investmentgesellschaft zufließenden Verwaltungsvergütung und/oder Vertriebsprovision. Die Höhe dieser zeitanteiligen Bestandsvergütung wird auf Grundlage des von der Bank verwahrten Anteilbestandes als Prozentsatz des Anteilwertes berechnet und beträgt – je nach Investmentgesellschaft und Investmentvermögen – bis zu einer im Depoteröffnungsantrag genannten Höhe des Anteilwertes.

Die Bank gewährt ihren Vertriebspartnern Vertriebsprovisionen, z. B. einmalige Vergütungen aus ihrem Entgelt gemäß Nr. 13 Absatz (1) Satz 1, 2. Halbsatz oder anteilige Vergütungen aus dem Depotführungsentgelt sowie zeitanteilige Bestandsvergütungen in Abhängigkeit zu den vermittelten Investmentvermögen und Einlagen. Die Höhe der zeitanteiligen Bestandsvergütung für Investmentvermögen wird auf Grundlage des von dem jeweiligen Vertriebspartner vermittelten Anteilbestandes als Prozentsatz des Anteilwertes berechnet und beträgt – je nach Investmentgesellschaft und Investmentvermögen – bis zu einer im Depoteröffnungsantrag genannten Höhe des Anteilwertes. Darüber hinaus gewährt die Bank ihren Vertriebspartnern unter Umständen geldwerte Zuwendungen in Form von Sachleistungen (z. B. Schulungen). Nähere Informationen hierzu kann der Kunde bei der Bank anfordern. Der Kunde verzichtet auf seine, aus den in diesem Absatz dargestellten Provisionszahlungen herrührenden jetzigen und zukünftigen Ansprüche, von der Bank und/oder deren Vertriebspartnern diese herauszuverlangen.

(9) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungskontraktverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) in einer EWR-Währung

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungskontraktverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) in einer EWR-Währung richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte und Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.

Sicherheiten für Ansprüche der Bank gegen den Kunden

14. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

(1) Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind.

(2) Veränderung des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht der Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000,00

EUR, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

(3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 19 Absatz (4) dieser AGB Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

15. Vereinbarung eines Pfandrechts zu Gunsten der Bank/Aufrechnungsrecht der Bank

(1) Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an allen Anteilen oder Aktien und Bruchstücken an Investmentvermögen nebst entsprechenden Ertragnisscheinen erwirbt, die gegenwärtig und zukünftig aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung in dem Depot des Kunden verwahrt werden. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen und künftig zustehen werden (z. B. Kontoguthaben).

(2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen.

(3) Aufrechnung

Ansprüche gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung kann die Bank mit Ertragsausschüttungen verrechnen und von Ein- und Auszahlungen abziehen.

16. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

(1) Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

(2) Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (z. B. Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Einlagen).

(3) Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17. Verwertung von Sicherheiten

(1) Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat die Bank unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

(2) Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Kündigung

18. Kündigungsrechte des Kunden

(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

(3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

(4) Abwicklung nach Kündigung eines Depotvertrages

Sofern keine anderslautende Weisung vom Kunden erteilt wurde, werden nach dem Wirksamwerden der Kündigung eines Depotvertrages die in dem Depot verbuchten Anteile oder Aktien an Investmentvermögen verkauft und der Erlös an den Kunden ausgekehrt.

19. Kündigungs- und Teilkündigungsrechte der Bank/Löschung von Depots

(1) Kündigung durch die Bank

Die Bank kann die Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen,

für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsvertrages und eines Depotvertrages beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

(2) Teilkündigung des Depotvertrages

Die Bank kann den Depotvertrag jederzeit unter Einhaltung der unter Nr. 19 Absatz (1) genannten Frist auch bezüglich nur einzelner im Depot verwahrter Anteile oder Aktien an Investmentvermögen kündigen, wenn die Grundlagen für die Besteuerung dieser Anteile oder Aktien nicht oder nicht mehr ordnungsgemäß nach § 5 Investmentsteuergesetz veröffentlicht werden. Entsprechendes gilt, wenn die Investmentgesellschaft oder die das betreffende Investmentvermögen verwaltende Gesellschaft gegenüber der Bank mitgeteilt hat, zukünftig die Grundlagen für die Besteuerung der Anteile oder Aktien an diesem Investmentvermögen nicht oder nicht mehr ordnungsgemäß nach § 5 Investmentsteuergesetz zu veröffentlichen. Ein entsprechendes Teilkündigungsrecht der Bank besteht auch hinsichtlich Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen, die von der Bank nicht oder nicht mehr angeboten werden. In diesen Fällen ist die Bank nach Wirksamwerden der Teilkündigung berechtigt, die gekündigten Anteile oder Aktien an Investmentvermögen zu verkaufen. Erteilt der Kunde keine Weisung oder liegt der Bank keine gültige Referenzbankverbindung für eine Auskehrung des Verkaufserlöses vor, wird der Verkaufserlös auf einem bei der Bank für den Kunden geführten Geldkonto gutgeschrieben, sofern der Kunde zu diesem Zeitpunkt ein Geldkonto bei der Bank unterhält. Sollte diese Auszahlungsvariante nicht möglich sein, erfolgt die Auskehrung per Verrechnungsscheck.

(3) Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(4) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, – wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (zum Beispiel Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren, bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wesentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat, oder – wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist oder – wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nr. 14 dieser AGB oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

(5) Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(6) Kündigung eines Basiskontovertrages

Einen Basiskontovertrag kann die Bank nur nach den zwischen der Bank und dem Kunden auf Grundlage des Zahlungskontengesetzes getroffenen Vereinbarungen und den Bestimmungen des Zahlungskontengesetzes kündigen.

(7) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist.

(8) Abwicklung nach Kündigung eines Depotvertrages

Für die Abwicklung nach Kündigung eines Depotvertrages gilt Nr. 18 Absatz (4) dieser AGB entsprechend.

(9) Löschung von Depots

Ferner kann die Bank ein Depot ohne weitere Mitteilung an den Kunden löschen, sofern es innerhalb von zwölf Monaten hinweg durchgängig keinen Bestand aufgewiesen hat.

Schutz der Einlagen

20. Sicherungseinrichtung

(1) Schutzzumfang

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert alle Verbindlichkeiten, die in der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ aus-

zuweisen sind. Hierzu zählen Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich der auf den Namen lautenden Sparbriefe. Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2014 30 % bis zum 31. Dezember 2019 20 %, bis zum 31. Dezember 2024 15 % und ab dem 1. Januar 2025 8,75 % des für die Einlagensicherung maßgeblichen haftenden Eigenkapitals der Bank. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage, die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin. Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden. Sofern es sich bei der Bank um eine Zweigniederlassung eines Instituts aus einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes handelt, erbringt der Einlagensicherungsfonds Entschädigungsleistungen nur, wenn und soweit die Guthaben die Sicherungsgrenze der Heimatlandeinlagensicherung übersteigen. Der Umfang der Heimatlandeinlagensicherung kann im Internet auf der Webseite der jeweils zuständigen Sicherungseinrichtung abgefragt werden, deren Adresse dem Kunden auf Verlangen von der Bank mitgeteilt wird.

(2) Ausnahmen vom Einlegerschutz

Nicht geschützt sind Forderungen, über die die Bank Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z. B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagenzertifikate, sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

(3) Ergänzende Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds

Wegen weiterer Einzelheiten des Sicherungsumfanges wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

(4) Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

(5) Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Ombudsmannverfahren

21. Außergerichtliche Streitschlichtung

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsvertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches) können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Telefax: +49 (0) 30 1663-3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten.

Depotführung

22. Einschränkung des Geschäftsgegenstands

Gegenstand der Depotführung ist die Verwahrung und Verwaltung von Anteilen oder Aktien an inländischen und ausländischen Investmentvermögen (im nachfolgenden „Investmentanteile“ genannt). Andere Wertpapiere werden von der Bank weder verwahrt noch verwaltet.

23. Reines Ausführungsgeschäft/Ausschluss der Beratung/Zurverfügungstellen von Verkaufsunterlagen

(1) Reines Ausführungsgeschäft

Die Bank führt sämtliche Aufträge des Kunden als reines Ausführungsgeschäft aus. Eine Prüfung, ob die vom Kunden erworbenen Investmentanteile angemessen für den Kunden sind, d. h., ob der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit den erworbenen Investmentanteilen angemessen beurteilen zu können, nimmt die Bank nicht vor.

(2) Ausschluss der Beratung

Die Bank wird den Kunden beim Kauf, Verkauf oder Tausch von Investmentanteilen nicht beraten. Der Kunde wird Aufträge zum Kauf, Verkauf oder Tausch von Investmentanteilen nur nach einer individuellen und sachgerechten Beratung durch einen Finanzberater erteilen oder auf jegliche Beratung verzichten. Insofern ist eine Haftung der Bank aus unterlassener Beratung für einen eventuell entstandenen Anlagenschaden, insbesondere für Kursverluste bei den in einem Investmentvermögen enthaltenen Vermögensgegenständen, ausgeschlossen.

(3) Zurverfügungstellen von Verkaufsunterlagen

Die Bank und/oder der Finanzberater des Kunden stellen dem Kunden für das Erstgeschäft und für alle Folgegeschäfte die Verkaufsunterlagen (z. B. aktuelle Wesentliche Anlegerinformationen, aktuelle Verkaufsprospekte und aktueller Jahres- bzw. Halbjahresbericht) rechtzeitig kostenlos zur Verfügung.

Ausführung von Depotaufträgen

24. Kauf- und Verkaufsaufträge

(1) Beschränkung auf von der Bank angebotene Investmentanteile

Die Bank nimmt Aufträge zum Kauf oder Verkauf ausschließlich von Investmentanteilen von Investmentvermögen entgegen. Diese Investmentanteile müssen

darüber hinaus von der Bank zum Kauf angeboten werden. Eine Übersicht der von der Bank vertriebenen Investmentvermögen ist bei der Bank erhältlich. Die Bank kann die Annahme von Aufträgen sowie die Ausführung von Aufträgen davon abhängig machen, dass der Kunde bestimmte Erklärungen abgibt und diese ggf. auch auf Verlangen der Bank einmalig oder regelmäßig wiederholt (z. B. beim Erwerb von US-amerikanischen Investmentanteilen).

(2) Ausführungsgeschäft/Beauftragung eines Dritten zur Ausführung eines Kaufs oder Verkaufs

Die Bank führt Aufträge des Kunden zum Kauf und Verkauf von Investmentanteilen im In- und Ausland aus. Hierzu schließt die Bank für Rechnung des Kunden mit Investmentgesellschaften oder sonstigen Investmentanteile ausübenden Stellen ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder sie beauftragt eine dritte Person, ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Eine Ausführung von Aufträgen zum Kauf und Verkauf von Investmentanteilen über eine Wertpapierbörse oder andere einer Wertpapierbörse vergleichbare Handelsplätze findet nicht statt. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass eine Auftragsausführung über eine Wertpapierbörse oder andere einer Wertpapierbörse vergleichbare Handelsplätze im Einzelfall für ihn günstiger sein kann. Soweit Einzahlungsbeträge des Kunden zum Erwerb eines vollen Anteils nicht ausreichen, schreibt die Bank den entsprechenden Anteilbruchteil in drei Dezimalstellen nach dem Komma gut.

(3) Preis des Ausführungsgeschäfts

Bei einem Kauf von Investmentanteilen rechnet die Bank gegenüber dem Kunden den Ausgabepreis der Investmentanteile ab. Dieser setzt sich aus dem Netto-Inventarwert (NAV) zuzüglich des Ausgabeaufschlages bis zum Betrag des im jeweiligen Verkaufsprospekt des Investmentvermögens genannten maximalen Ausgabeaufschlages zusammen. Bei einem Verkauf von Investmentanteilen rechnet die Bank gegenüber dem Kunden den Rücknahmepreis ab. Dieser besteht aus dem Netto-Inventarwert (NAV) abzüglich des Rücknahmeabschlages oder eines sonstigen Rücknahmeentgelts (z. B. Rücknahmegebühr, Verwässerungsausgleich) bis zum Betrag des im jeweiligen Verkaufsprospekt des Investmentvermögens genannten maximalen Rücknahmeabschlages bzw. des sonstigen Rücknahmeentgelts.

(4) Bearbeitung/Wertermittlungstag

Eingehende Verkaufs- oder Kaufaufträge werden von der Bank unverzüglich, spätestens an dem auf den Eingang bei der Bank folgenden Bankarbeitstag (am Ort der Depotführung) bearbeitet. Unter Bearbeitung ist die Weitergabe des Auftrags an die jeweilige Investmentgesellschaft, deren Depotbank, einen Clearer oder einen Dritten, der mit der weiteren Ausführung beauftragt wird, zur Ausführung zu verstehen. Gegenläufige Kauf- und Verkaufsaufträge können von der Bank zusammengefasst werden und als Nettoposition an die jeweilige Investmentgesellschaft, deren Depotbank, einen Clearer oder einen Dritten, der mit der weiteren Ausführung beauftragt wird, weitergeleitet werden (Netting). Maßgebend für den Preis des Ausführungsgeschäfts ist der Wertermittlungstag, zu welchem die jeweilige Investmentgesellschaft bzw. deren Depotbank/Clearing-Bank den Auftrag abrechnet (Ausführungszeitpunkt). Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft zugrunde liegende Ausführungspreis liegen somit nicht im Einflussbereich der Bank. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hiervon unverzüglich informieren.

(5) Währung von Ein- und Auszahlungen/Umtausch von Währungen

Zahlungen des Kunden an die Bank und Zahlungen der Bank an den Kunden haben stets in EURO zu erfolgen. Zahlungen, die in einer anderen Währung als EURO erfolgen, werden von der Bank zum jeweils aktuellen Umrechnungskurs in EURO umgerechnet. Beauftragt der Kunde die Bank zum Erwerb von Investmentanteilen eines Investmentvermögens, der in einer anderen Währung als EURO geführt wird, so ist die Bank berechtigt, den hierfür vom Kunden angeschafften EURO-Betrag zum jeweils aktuellen Umrechnungskurs in die jeweilige Währung umzurechnen.

25. Tauschaufträge

Aufträge zum Tausch von Investmentanteilen wird die Bank als Verkaufsauftrag mit nachfolgendem separaten Kaufauftrag behandeln. Der Kaufauftrag wird hierbei jedoch erst ausgeführt, sobald der Verkaufsauftrag abgewickelt und abgerechnet ist. Bei Betragstauschen kann eine zeitgleiche Abwicklung erfolgen.

26. Übertragung/Auslieferung von Investmentanteilen

Ein Auftrag zur Übertragung von Investmentanteilen zu einem anderen Institut kann von der Bank nur hinsichtlich ganzer Investmentanteile ausgeführt werden. Verbleibende Anteilbruchteile werden von der Bank zu Gunsten des Kunden verkauft. Die Auslieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

Erfüllung der Investmentanteilgeschäfte

27. Erfüllung im Inland als Regelfall

Die Bank erfüllt Investmentgeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

28. Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland wird die Bank dem Kunden, sofern Investmentanteile zur Girosammelverwahrung bei einer deutschen Wertpapiersammelbank zugelassen sind, ausschließlich Miteigentum an diesem Sammelbestand als Girosammeldepotgutschrift verschaffen. Soweit die Anteile nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an den Anteilen verschafft. Diese Anteile verwahrt die Gesellschaft für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und denen Dritter (Streifenverwahrung).

29. Anschaffung im Ausland

(1) Anschaffungsvereinbarung

Die Bank schafft Investmentanteile im Ausland an, indem sie Kaufaufträge über

in- oder ausländische Investmentanteile im Ausland ausführt.

(2) Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die Bank wird die im Ausland angeschafften Investmentanteile im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer beauftragen. Die Verwahrung der Investmentanteile unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Investmentanteilen oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden eine Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

(4) Deckungsbestand

Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Bank verwahrten Investmentanteilen derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriege- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

(5) Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Absatz (4) Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

Dienstleistungen im Rahmen der Depotführung

30. Wiederanlage von Ausschüttungen/Barausschüttung

(1) Wiederanlage von Ausschüttungen

Ausschüttungen von Erträgen werden – ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern – wie Einzahlungen des Kunden behandelt; sie werden automatisch in Investmentanteilen des betreffenden Investmentvermögens wieder angelegt, soweit dies der Bank möglich ist. Die Wiederanlage erfolgt, sobald die Bank die entsprechende Zahlung erhalten hat, zum nächstmöglichen Wertermittlungstag, sofern die Bank hierzu berechtigt ist, ohne Ausgabeaufschlag.

(2) Barausschüttung

Der Kunde kann den Auftrag erteilen, sämtliche Ausschüttungsbeträge automatisch auszuzahlen. Die Auszahlung erfolgt, sobald die Bank die entsprechende Zahlung erhalten hat. Für die Auszahlung ist eine Referenzbankverbindung zu benennen.

(3) Ausschüttungen bei Verschmelzungen

Wird ein Investmentvermögen in Einklang mit den gesetzlichen Regelungen auf ein anderes Investmentvermögen (im Nachfolgenden „aufnehmendes Investmentvermögen“ genannt) verschmolzen, werden in diesem Zusammenhang ggf. erfolgende Ausschüttungen in Anteilen bzw. Anteilbruchteilen des aufnehmenden Investmentvermögens angelegt, sofern keine abweichende Weisung des Kunden vorliegt.

31. Auflösung und Verschmelzung von Investmentvermögen

(1) Auflösung von Investmentvermögen/Auskehrung des Liquidationserlöses/Auszahlplan

Wird ein Investmentvermögen, dessen Investmentanteile im Depot des Kunden verwahrt werden, wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen aufgelöst, so wird die Bank, wenn keine gegenteilige Weisung des Kunden oder keine gültige Referenzbankverbindung für eine Auskehrung vorliegt, den auf die verwahrten Investmentanteile entfallenden und einzuziehenden Liquidationserlös einem bei der Bank für den Kunden geführten Geldkonto gutschreiben, sofern der Kunde zu diesem Zeitpunkt ein Geldkonto bei der Bank unterhält. Sollte diese Auszahlungsvariante nicht möglich sein, erfolgt die Auskehrung per Verrechnungsscheck. Auszahlpläne werden nach Einstellung der Anteilrücknahme beendet.

(2) Fortsetzung von Spar- und Auszahlungsplänen bei Verschmelzung von Investmentvermögen bei fehlender Weisung

Hat der Kunde einen Sparplan zu Gunsten eines Investmentvermögens eingerichtet, das im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen auf ein anderes Investmentvermögen verschmolzen wird, so wird die Bank die künftigen Sparraten in Anteilen des aufnehmenden Investmentvermögens anlegen, solange keine abweichende Weisung des Kunden vorliegt.

Hat der Kunde einen Auszahlplan für ein Investmentvermögen vereinbart, das im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen auf ein anderes Investmentvermögen verschmolzen wird, so wird die Bank die künftigen Auszahlungen aus dem Anteilbestand an dem aufnehmenden Investmentvermögen erbringen, solange keine abweichende Weisung des Kunden vorliegt.

Die Regelung des Absatzes (2) gilt nur, sofern das aufnehmende Investmentvermögen ein transparentes Investmentvermögen ist, das in der Bundesrepublik Deutschland zum öffentlichen Vertrieb zugelassen ist.

32. Steuererstattungen

Die Bank überprüft mindestens einmal jährlich, inwieweit sich für den Kunden im Zusammenhang mit der Führung von Steuertöpfen auszahlbare steuerliche Guthaben ergeben. Die Bank wird, wenn keine gegenteilige Weisung des Kunden oder keine gültige Referenzbankverbindung für eine Auszahlung vorliegt, das Guthaben einem bei der Bank für den Kunden geführten Geldkonto gut-

schreiben, sofern der Kunde zu diesem Zeitpunkt ein Geldkonto bei der Bank unterhält. Sollte diese Auszahlungsvariante nicht möglich sein, erfolgt die Auszahlung per Verrechnungsscheck.

33. Verkauf von Anteilen zur Abführung von Kapitalertragsteuern

Bestehen Kapitalerträge, hinsichtlich derer Kapitalertragsteuer zu erheben ist, ganz oder teilweise nicht in Geld (z. B. bei Verschmelzung ausländischer Investmentvermögen) oder reicht der in Geld geleistete Teil nicht zur Deckung der Kapitalertragsteuer (ggf. nebst Zuschlägen) aus, so kann die Bank, wenn nicht der Kunde den notwendigen Betrag innerhalb von 8 Tagen nach Aufforderung zur Verfügung stellt (Eingang innerhalb der genannten Frist auf dem von der Bank in der Aufforderung angegebenen Konto), Investmentanteile des betroffenen Investmentvermögens in einem Umfang verkaufen, dass sie die Kapitalertragsteuer (ggf. mit Zuschlägen) abführen kann.

34. Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapiermitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Investmentanteile des Kunden betreffen, oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können (z. B. bei Auflösung von Investmentvermögen) und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. Eine Benachrichtigung des Kunden kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

35. Prüfungspflicht der Bank

Bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden wird von der Bank oder einem von

ihr beauftragten Zwischenverwahrer anhand der Bekanntmachungen in den „Wertpapiermitteilungen“ einmalig geprüft, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Bank nimmt sie – sofern dies nach Abschluss der Prüfung möglich ist – in Girosammelverwahrung. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

36. Einlieferungen/Überträge an die Bank

Diese AGB gelten auch, wenn der Kunde der Bank in- oder ausländische Investmentanteile zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe der AGB erteilt. Die effektive Einlieferung sowie ein Übertrag ist nur möglich, wenn die betreffenden Investmentanteile von der Bank angeboten und – im Fall des Übertrags – soweit ganze Investmentanteile an die Bank übertragen werden. Die Bank ist zur Annahme von effektiven Stücken nicht verpflichtet. Sie wird insbesondere die Annahme ablehnen, wenn ihr eine Einlieferung bei den Lagerstellen nicht möglich ist, mit denen sie zum Zeitpunkt der Einlieferung in vertraglichen Beziehungen steht. Die Bank kann die Annahme von Einlieferungen und Überträgen davon abhängig machen, dass der Kunde bestimmte Erklärungen abgibt und diese ggf. auch auf Verlangen der Bank einmalig oder regelmäßig wiederholt (z. B. beim Erwerb von US-amerikanischen Investmentanteilen).

37. SEPA Basislastschrift; Verkürzung der Ankündigungsfrist

Die Bank wird dem Kunden spätestens 1 Tag vor der Fälligkeit der SEPA-Basislastschrift-Zahlung den SEPA-Basislastschrift-Einzug ankündigen (z. B. durch Mitteilung auf der Wertpapierabrechnung). Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen genügen eine einmalige Unterrichtung des Kunden vor dem ersten Lastschritteinzug und die Angabe der Fälligkeitstermine.

In Anlehnung an © Bank-Verlag GmbH 40.000 21. März 2016

Hinweis zum Umfang der Einlagensicherung (gültig ab 1. Januar 2017)

Die Fondsdepot Bank GmbH (im Nachfolgenden „Bank“ genannt) ist dem Einlagensicherungsverbands des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. und der gesetzlichen Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) angeschlossen. Hierdurch sind alle Verbindlichkeiten, die in der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ auszuweisen sind, gesichert. Hierzu zählen Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich der auf den Namen lautenden Sparbriefe.

Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2014 30 %, bis zum 31. Dezember 2019 20 %, bis zum 31. Dezember 2024 15 % und ab dem 1. Januar 2025 8,75 % des für die Einlagensicherung maßgeblichen haftenden Eigenkapitals der Bank. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage, die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin.

Die jeweilige Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden.

Nicht geschützt sind Verbindlichkeiten, über die die Bank Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z. B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagenzertifikate, sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

Konkurrenz zwischen Einlagensicherungsfonds und EdB

Der Einlagensicherungsfonds erbringt Entschädigungsleistungen nur sofern und soweit der Gläubiger nicht durch die EdB entschädigt wird.

Sicherung von Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften

Ist die Bank pflichtwidrig außer Stande, Wertpapiere des Kunden zurückzugeben, so besteht neben der Haftung der Bank im Entschädigungsfall ein Entschädigungsanspruch gegen die EdB. Der Anspruch gegen die Entschädigungseinrichtung ist der Höhe nach begrenzt auf 90 % des Wertes dieser Wertpapiere, maximal jedoch auf den Gegenwert von 20.000,00 EUR.

Rechtsgrundlagen

Zur näheren Information wird auf Nr. 20 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH und die Regelungen des Einlagensicherungs- sowie Anlegerentschädigungsgesetzes hingewiesen.

Erläuterungen zur Verwahrung von Wertpapieren (gültig ab 1. Juli 2012)

Die Fondsdepot Bank GmbH (im Nachfolgenden „Bank“ genannt) führt Depots für Kunden in denen Anteile oder Aktien an Investmentvermögen (nachfolgend „Investmentanteile“ genannt) – eine bestimmte Art von Wertpapieren – verwahrt und verwaltet werden. Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH (im Nachfolgenden „AGB“ genannt). Inländische Wertpapiere werden regelmäßig bei einer Kapitalanlagegesellschaft, einem Kreditinstitut oder einer deutschen Wertpapiersammelbank (z. B. Clearstream Banking Frankfurt) verwahrt. Ausländische Wertpapiere werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde. In welchem Land die jeweiligen Wertpapiere verwahrt werden, teilt die Bank auf der Wertpapierabrechnung mit. An den Wertpapieren, die wie zuvor beschrieben verwahrt werden, erhält der Kunde Eigentum bzw. eine eigentumsähnliche Rechtsstellung (vgl. Nr. 29 der AGB). Dadurch ist der Kunde nach der Maßgabe der jeweils geltenden ausländischen Rechtsordnung vor dem Zugriff Dritter auf seine Wertpapiere geschützt.

Im Übrigen haftet die Bank bei der Verwahrung von Wertpapieren nach Nr. 29 Absatz (4) der AGB.

Die Bank unterhält unter anderem Beziehungen zu ausländischen Lagerstellen in folgenden Ländern: Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Irland, Liechtenstein, Luxemburg, Österreich, Schweiz.

Die bei der Bank für den Kunden verwahrten Investmentanteile unterliegen besonderem gesetzlichen Schutz. Gesetzliche Bestimmungen sehen u. a. vor, dass die Investmentanteile des Kunden nicht Eigentum der depotführenden Stelle, hier also der Bank, sind. Im Fall der Insolvenz der Bank wären die bei ihr für den Kunden verwahrten Investmentanteile nicht Teil der Insolvenzmasse der Bank. Der Gesamtwert der für den Kunden bei der Bank verwahrten Investmentanteile ist somit nicht deckungsgleich mit dem möglichen Ausfallrisiko des Kunden im Insolvenzfall der Bank. Eine Gegenüberstellung des Gesamtwertes der für den Kunden bei der Bank verwahrten Investmentanteile mit einer Höchstgrenze aus einer Entschädigungseinrichtung lässt daher keine Rückschlüsse auf das für den Kunden bestehende Ausfallrisiko zu.

Transparenz schaffen – die Basis für eine langfristig erfolgreiche Geschäftsbeziehung

(gültig ab 1. Januar 2017)

Wir sind davon überzeugt, dass langfristiger Unternehmenserfolg von der Fähigkeit abhängt, geschäftliche Beziehungen nachhaltig und verantwortungsvoll zu gestalten. Einen wesentlichen Aspekt für eine langfristig erfolgreiche Geschäftsbeziehung sehen wir darin, den Interessen unserer Kunden eine hohe Priorität einzuräumen und (potenzielle) Interessenkonflikte fair zu regeln. Dennoch bleibt es nicht aus, dass in Einzelfällen die berechtigten Interessen unserer Kunden und unsere eigenen Interessen als betriebswirtschaftlich agierendes Unternehmen in Konkurrenz zueinander stehen. Der Umgang hiermit ist bei uns von dem Grundsatz der fairen und angemessenen Handhabung dieser Interessenkonflikte geprägt. So gilt es, Interessenkonflikte zwischen Kunden, zwischen Kunden und der Fondsdepot Bank GmbH (im Nachfolgenden „Bank“ genannt) oder innerhalb der Unternehmensgruppe, welcher die Bank angehört, zu vermeiden. Das Interesse unserer Kunden genießt hierbei grundsätzlich Vorrang. Vor diesem Hintergrund haben wir für uns und unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angemessene Maßnahmen und Grundsätze aufgestellt, um dieser Verantwortung gerecht zu werden.

Danach unterliegen beispielsweise sowohl die persönlichen Wertpapiergeschäfte unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch die Wahrnehmung von Mandaten und Nebentätigkeiten bei anderen Unternehmen (sowohl intern als auch extern) durch unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter strengen Vorschriften und Kontrollen, damit Informationen, zu denen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Zugang haben, nicht unrechtmäßig zum eigenen Vorteil genutzt werden können.

Trotz dieser und anderer Maßnahmen kann die Entstehung von Interessenkonflikten nicht in allen Einzelfällen ausgeschlossen werden. Wir sind davon überzeugt, dass im Rahmen einer fairen Geschäftsbeziehung ein offener und ehrlicher Umgang mit dieser Tatsache notwendig ist und möchten Ihnen daher die nachfolgenden Umstände transparent machen, die grundsätzlich geeignet sein könnten, einen Interessenkonflikt zu begründen.

Ein solcher kann unter Umständen aus der Tatsache resultieren, dass wir im Zusammenhang mit dem Angebot einer umfangreichen Palette an Investmentvermögen eine Aufwandsentschädigung (Listinggebühr) von den Investmentgesellschaften erhalten sowie im Zusammenhang mit der Depotführung und der Abwicklung von Aufträgen eine zeitanteilige Bestandsvergütung und/oder Vertriebsprovision von den die jeweiligen Investmentvermögen aufliegenden Investmentgesellschaften entgegennehmen, solange die Anteile oder Aktien an Investmentvermögen bei uns verwahrt werden. Die Höhe der zeitanteiligen Bestandsvergütung berechnet sich in der Regel als prozentualer Anteil des jeweiligen Wertes der verwahrten Anteile oder Aktien an Investmentvermögen. Die jeweils aktuellen Vergütungsspannen können unserer Homepage www.fondsdepotbank.de/rechtliche-hinweise entnommen werden. Diese Vergütungen können je nach Investmentgesellschaft und Investmentvermögen unterschiedlich sein, sodass es nicht grundsätzlich auszuschließen ist, dass neben der Produktqualität auch die Höhe dieser Provision für die Aufnahme eines Investmentvermögens in unsere Produktpalette ausschlaggebend sein kann. Schließlich gewähren uns Investmentgesellschaften sonstige monetäre

Leistungen (z. B. künftige Projektkostenzuschüsse im Zusammenhang mit der Administration von Depots). Wir sind jedoch der Überzeugung, dass langfristiger Erfolg nur mit herausragenden Produkten möglich ist, sodass wir stets darauf achten, Ihnen eine hochwertige Angebotspalette zu präsentieren.

Auch möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Dezimalstellen bei der Berechnung der Stücke im Vergleich zur Preisfeststellung der Investmentgesellschaft mitunter nur verkürzt dargestellt werden. Hierbei erfolgt eine kaufmännische Rundung auf drei Dezimalstellen.

Zudem unterliegen auch unsere Vertriebspartner möglicherweise Interessenkonflikten. Solche können aus der Tatsache resultieren, dass wir den Vertriebspartnern für ihre Dienstleistungen in Abhängigkeit zu den vermittelten Investmentvermögen und Einlagen eine zeitanteilige Bestandsvergütung (Vertriebsfolgeprovision), z. B. Vergütung von bis zu 100 % der von uns vereinbarten zeitanteiligen Bestandsvergütung und/oder eine Vertriebsprovision gewähren, z. B. Vergütung von bis zu 100 % aus dem Ausgabeaufschlag oder anteilige Vergütung aus dem Depotführungsentgelt sowie Sponsorings und/oder sonstige geldwerte Vorteile (z. B. Schulungen, Incentive-Veranstaltungen, Einladung von Vermittlern, Give-aways). Diese Vergütungen können je nach Investmentgesellschaft und vermitteltem Investmentvermögen unterschiedlich sein, sodass die Möglichkeit besteht, dass die Höhe der Vertriebs-/Vertriebsfolgeprovision oder die Art der Sachleistung die von den Vertriebspartnern getätigten Dienstleistungen beeinflussen können. Da wir diese Vergütungen aus den unsererseits von den Investmentgesellschaften erhaltenen zeitanteiligen Bestandsvergütung/Vertriebsprovision weitergeben, entstehen Ihnen hierdurch keine zusätzlichen Kosten.

Bei zeitlich befristeten Sparplänen mit einer Kostenvorausbelastung wird Ihnen für den vergünstigten Erwerb von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen ein Abschlussentgelt berechnet. Die Höhe des Abschlussentgelts kann unter anderem von dem gewählten Investmentvermögen, der Höhe des regulären Ausgabeaufschlages sowie der Laufzeit des Sparplans abhängen. Unsere Vertriebspartner erhalten als Vergütung bis zu 100 % des Abschlussentgelts, was unsere Vertriebspartner bei der Produktauswahl beeinflussen könnte. Ob und inwieweit unsere Vertriebspartner weiteren Interessenkonflikten unterliegen, ist uns nicht bekannt und hängt im Einzelfall von dem Geschäftsmodell des Vertriebspartners ab.

Abschließend möchten wir Sie darüber informieren, dass wir Transaktionen in Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen grundsätzlich über die jeweiligen Investmentgesellschaften abwickeln. Auch wenn über andere Bezugsquellen, wie z. B. über die Börse, im Einzelfall günstigere Erwerbskonditionen möglich sein sollten, sehen wir diese Art der Abwicklung unter Berücksichtigung aller Umstände als die für Sie vorteilhaftere Abwicklung an.

Nähere Informationen – insbesondere zu den von der Bank erhaltenen und gewährten Vergütungen bzw. Zuwendungen – können Sie bei uns anfordern.

Geldanlage ist Vertrauenssache. Dieser Verantwortung sind wir uns bewusst und nehmen diese Verantwortung gerne an.

Besondere Bedingungen für das Geldkonto (gültig ab 2. Januar 2017)

Grundsätzliche Regelungen für Geldkonten

1. Kontoführung des Geldkontos

Das Geldkonto dient der Vermögensanlage. Darüber hinaus kann ein EUR-Geldkonto von Privatkunden im jeweils angebotenen Umfang zur Abwicklung von Zahlungsdiensten (z. B. Teilnahme am Überweisungsverkehr oder Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren) genutzt werden. Bei dem Geldkonto handelt es sich um kein sog. Girokonto. Das Guthaben auf dem Geldkonto ist täglich fällig. Das Geldkonto wird auf Guthabenbasis in laufender Rechnung oder als Kreditkonto geführt (Kontokorrent).

2. Einzahlungen, Verfügungen und Kontolöschung bei Nullbestand

Einzahlungen sind in Form von Überweisungsgutschriften möglich. Verfügungen sind nur bis zur Höhe des Guthabens oder der eingeräumten Kreditlinie zulässig. Bei Verfügungen über das Gesamtguthaben bleibt das Konto weiterhin bestehen, es sei denn, der Kunde wünscht ausdrücklich eine Kontoauflösung. Die Fondsdepot Bank GmbH (im Nachfolgenden „Bank“ genannt) kann ein Geldkonto ohne weitere Mitteilung an den Kunden löschen, sofern es über einen Zeitraum von 24 Monaten durchgängig einen Nullsaldo aufweist.

3. Zinsen

(1) Die Einlagen auf dem Geldkonto werden täglich verzinst. Der Zinssatz ist variabel. Die Höhe des Zinssatzes und die Voraussetzungen für eine Anpassung des Zinssatzes ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

(2) Für die Inanspruchnahme eines Kreditrahmens berechnet die Bank Sollzinsen, deren Höhe sich nach den Vereinbarungen im zu Grunde liegenden Kreditvertrag richtet. Sofern die Bank eine Überziehung des Geldkontos bzw. der eingeräumten Kreditlinie vorübergehend duldet ergeben sich die Höhe des Zinssatzes und die Voraussetzungen für eine Anpassung des Zinssatzes aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

(3) Die Zinsen werden quartalsweise berechnet und am Ende des Quartals gutgeschrieben bzw. belastet.

4. Kontoüberziehungen

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, das laufende Konto nicht zu überziehen. Unabhängig davon kann die Bank Überziehungen des Kontos dulden. Hierzu ist die Bank nicht verpflichtet. Geduldete Überziehungen sind Überziehungen

des Kontos ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder Überziehungen einer auf dem Konto eingeräumten Überziehungsmöglichkeit (z. B. Dispositionskredit) über die vertraglich vereinbarte Höhe hinaus. Eine solche geduldete Überziehung ist umgehend, spätestens jedoch innerhalb 1 Monats auszugleichen, sofern mit der Bank keine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist. Derartige Verfügungen führen weder zu einer Einräumung eines Kredits noch zur Erhöhung eines zuvor eingeräumten Kredits. Die Bank ist berechtigt, bei ungenehmigten Kontoüberziehungen ihren Verzugschaden geltend zu machen und den Zinssatz für geduldete Kontoüberziehungen zu verlangen.

5. Ermächtigung der Bank zur Begleichung offener Steuersalden

Soweit sich am letzten Bankarbeitstag des Monats ein offener Steuersaldo zu Lasten des Kunden ergibt – insbesondere im Fall des § 44 Absatz 1 Satz 7-9 EStG –, ist die Bank berechtigt, anstelle einer diesbezüglichen Anzeige beim Betriebsstättenfinanzamt der Bank das Geldkonto in Höhe des offenen Steuersaldos zu belasten und den offenen Steuerbetrag im Namen des Kunden an das Finanzamt zu überweisen. Die Bank wird den Kunden hierüber mittels Kontoauszug informieren.

6. Vorübergehende Leistungseinschränkung bei Fremdwährungsgeldkonten

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit ist in dem Umfang und so lange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in EURO) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn die Bank die Verfügung vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

Ergänzende Regelungen bei EUR-Geldkonten für die Abwicklung von Zahlungsdiensten

A. Bedingungen für den Überweisungsverkehr

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen von Kunden gelten die folgenden Bedingungen.

1. Allgemein

1.1 Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags

Der Kunde kann die Bank beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zu Gunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln.

Der Kunde kann die Bank auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleich bleibenden Geldbetrag an das gleiche Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag). Die Bank kann die Einrichtung eines Dauerauftrages von der Überweisung eines Mindestgeldbetrages je Ausführungstermin abhängig machen.

1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde folgende Kundenkennung des Zahlungsempfängers zu verwenden:

Zielgebiet	Währung	Kundenkennung des Zahlungsempfängers
Inland	EURO	IBAN ¹
Grenzüberschreitend innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	EURO	IBAN
Inland oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Anderer Währung als EURO	IBAN und BIC oder Kontonummer und BIC
Außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	EURO oder andere Währung	IBAN und BIC oder Kontonummer und BIC

Die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben bestimmen sich nach Nummern 2.1 und 3.1.

1.3 Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

(1) Der Kunde erteilt der Bank einen Überweisungsauftrag mittels eines von der Bank zugelassenen Formulars oder in der mit der Bank anderweitig vereinbarten Art und Weise (z. B. per Online-Banking) mit den erforderlichen Angaben gemäß Nummer 2.1 beziehungsweise Nummer 3.1. Der Kunde hat auf Lesbarkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nummer 1.7).

(2) Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Unterschrift oder

in der anderweitig mit der Bank vereinbarten Art und Weise (z. B. per Online-Banking-PIN/-TAN).

(3) Auf Verlangen des Kunden teilt die Bank vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.

1.4 Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank

(1) Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er der Bank zugeht. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank (z. B. mit Abgabe in den Geschäftsräumen oder Eingang auf dem Online-Banking-Server).

(2) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nach Absatz 1 Satz 2 nicht auf einen Geschäftstag der Bank gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis, so gilt der Überweisungsauftrag erst am darauffolgenden Geschäftstag als zugegangen.

(3) Geht der Überweisungsauftrag nach dem an der Empfangsvorrichtung der Bank oder im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Annahmzeitpunkt ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Nummer 2.2.2) erst als am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen.

1.5 Widerruf des Überweisungsauftrags

(1) Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank (siehe Nummer 1.4 Absätze 1 und 2) kann der Kunde diesen nicht mehr widerrufen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Widerruf durch Erklärung gegenüber der Bank möglich.

(2) Haben Bank und Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart (siehe Nummer 2.2.2 Absatz 2), kann der Kunde die Überweisung beziehungsweise den Dauerauftrag (siehe Nummer 1.1) bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstages der Bank widerrufen. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei der Bank werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.

(3) Nach den in Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurückzuerlangen. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die Bank das im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

1.6 Ausführung des Überweisungsauftrags

(1) Die Bank führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Nummer 2.1 und 3.1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nummer 1.3 Absatz 1) vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) und ein zur Ausführung der

Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen).

(2) Die Bank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) auszuführen.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Überweisungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

1.7 Ablehnung der Ausführung

(1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nummer 1.6 Absatz 1) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Hierüber wird die Bank den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nummer 2.2.1 beziehungsweise Nummer 3.2 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

(2) Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die Bank erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die Bank dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm gegebenenfalls den Überweisungsbetrag wieder herausgeben.

(3) Für die Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung berechnet die Bank das im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

1.8 Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die Bank die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischen geschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers.

Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die IBAN des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.

Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland können die Überweisungsdaten über das Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA.

1.9 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags zu unterrichten.

1.10 Entgelte

1.10.1 Entgelte für Verbraucher als Kunden für Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in EURO oder in einer anderen EWR-Währung

Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Änderungen der Entgelte werden dem Kunden spätestens 2 Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat.

Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

1.10.2 Entgelte für sonstige Sachverhalte

Bei Entgelten und deren Änderung

– für Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten²) oder

– für Überweisungen innerhalb Deutschlands oder in andere EWR-Staaten in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungen³) und

– für Überweisungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 13 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH (im Nachfolgenden „AGB“ genannt).

1.11 Wechselkurs

Erteilt der Kunde einen Überweisungsauftrag in einer anderen Währung als der Kontowährung, wird das Konto gleichwohl in der Kontowährung belastet. Die Bestimmung des Wechselkurses bei solchen Überweisungen ergibt sich aus der Umrechnungsregelung im Preis- und Leistungsverzeichnis.

Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Referenzwechselkurs wird von der Bank zugänglich gemacht oder stammt aus einer öffentlich zugänglichen Quelle.

1.12 Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

1.13 Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Die Bank nimmt am Streitbelegungsverfahren der Verbraucherschlichtungs-

stelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches) können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen.

Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Telefax: +49 (0) 30 1663-3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten.

Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu beschweren.

2. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in EURO oder in anderen EWR-Währungen

2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

– Name des Zahlungsempfängers

– Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2), ist bei Überweisungen in anderen EWR-Währungen als EURO der BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben

– Währung (in EURO oder jeweilige Geldkontowährung)

– Betrag

– Name des Kunden

– IBAN des Kunden

2.2 Maximale Ausführungsfrist

2.2.1 Fristlänge

Die Bank ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens innerhalb der im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

2.2.2 Beginn der Ausführungsfrist

(1) Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Bank (siehe Nummer 1.4).

(2) Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich.

Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauffolgenden Geschäftstag. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

(3) Bei Überweisungsaufträgen in einer vom Konto des Kunden abweichenden Währung beginnt die Ausführungsfrist erst an dem Tag, an dem der Überweisungsbetrag in der Auftragswährung vorliegt.

2.3 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung mit der nicht autorisierten Überweisung befunden hätte.

2.3.2 Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zu Gunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Liegt die fehlerhafte Ausführung darin, dass die Überweisung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist gemäß Nummer 2.2.1 eingegangen ist (Verspätung), sind die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Kunden durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Nummer 2.3.3; bei Kunden, die keine Verbraucher sind, nach Nummer 2.3.4.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank

auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.3.3 Schadensersatz

(1) Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von den Nummern 2.3.1 und 2.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat.

Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 EUR begrenzt.

Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.3.4 Schadensersatzansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten autorisierten Überweisung, fehlerhaft ausgeführten autorisierten Überweisung oder nicht autorisierten Überweisung

Abweichend von den Erstattungsansprüchen in Nummer 2.3.2 und Schadensersatzansprüchen in Nummer 2.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Überweisung oder nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 EUR je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

2.3.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach den Nummern 2.3.2 bis 2.3.4 ist ausgeschlossen, wenn die Bank gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder

– soweit die Überweisung in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt wurde. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für diese Wiederbeschaffung berechnet die Bank das im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern 2.3.1 bis 2.3.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat.

Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb 1 Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich.

Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung³) sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten²)

3.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben
- Zielland
- Währung (in EURO oder jeweilige Geldkontowährung)
- Betrag
- Name des Kunden
- Kontonummer oder IBAN des Kunden

3.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3.3 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.3.1 Haftung der Bank für eine nicht autorisierte Überweisung

(1) Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte.

(2) Bei sonstigen Schäden, die aus einer nicht autorisierten Überweisung resultieren, haftet die Bank für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.3.2 Haftung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer Überweisung

Bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Überweisung hat der Kunde neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 EUR je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.3.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Ansprüche des Kunden wegen der fehlerhaften Ausführung einer Überweisung nach Nummer 3.3.2 bestehen nicht, wenn

- die Überweisung in Übereinstimmung mit der vom Kunden fehlerhaft angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt wurde oder
- die Bank gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern 3.3.1 und 3.3.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat.

Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb 1 Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich.

Schadensersatzansprüche kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

¹ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

² Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums.

³ Zum Beispiel US-Dollar.

B. Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren

Für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Basislastschrift über sein Konto bei der Bank gelten folgende Bedingungen.

1. Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

1.2 Entgelte

1.2.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Lastschriftverkehr ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

Änderungen der Entgelte werden dem Kunden spätestens 2 Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

1.2.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Für Entgelte und deren Änderung für Zahlungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 13 der AGB.

1.3 Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Die Bank nimmt am Streitbelegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches) können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen.

Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Telefax: +49 (0) 30 1663-3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten.

Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu beschweren.

2. SEPA-Basislastschrift

2.1 Allgemein

2.1.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Basislastschriftverfahrens

Mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an den Zahlungsempfänger Zahlungen in EURO innerhalb des Gebiets des einheitlichen EURO-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basislastschriften muss

- der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Basislastschriftverfahren nutzen und
- der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt.

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von 8 Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

2.1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN¹ und bei grenzüberschreitenden Zahlungen (innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums bis 31. Januar 2016) zusätzlich den BIC² der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Basislastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen zusätzlich angegebenen BIC aus.

2.1.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basislastschriften können die Lastschriftdaten über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA von dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers an die Bank weitergeleitet werden.

2.2 SEPA-Lastschriftmandat

2.2.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat. Damit autorisiert er gegenüber seiner Bank die Einlösung von SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit seiner Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen.

In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, und
- Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen.

Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- eine Gläubigeridentifikationsnummer,
- Kennzeichnung als einmalige oder wiederkehrende Zahlung,
- Name des Kunden (sofern verfügbar),
- Bezeichnung der Bank des Kunden und
- seine Kundenkennung (siehe Nummer 2.1.2).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.2 Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

Hat der Kunde dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen, weist er zugleich damit die Bank an, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mit der Einzugsermächtigung autorisiert der Kunde gegenüber seiner Bank die Einlösung von Lastschriften des Zahlungsempfängers. Diese Einzugsermächtigung gilt als SEPA-Lastschriftmandat. Sätze 1 bis 3 gelten auch für vom Kunden vor dem Inkrafttreten dieser Bedingungen erteilte Einzugsermächtigungen.

Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Name des Kunden,
- Kundenkennung nach Nummer 2.1.2 oder Kontonummer und Bankleitzahl des Kunden.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.3 Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats

Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger oder seiner Bank – möglichst schriftlich – mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind. Erfolgt der Widerruf gegenüber der Bank, wird dieser ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis wirksam. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht.

2.2.4 Begrenzung und Nichtzulassung von SEPA-Basislastschriften

Der Kunde kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus SEPA-Basislastschriften zu begrenzen oder nicht zuzulassen. Diese Weisung muss der Bank bis spätestens zum Ende des Geschäftstages gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Diese Weisung sollte möglichst schriftlich und möglichst gegenüber der kontoführenden Stelle der Bank erfolgen. Zusätzlich sollte diese auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

2.3 Einzug der SEPA-Basislastschrift auf Grundlage des SEPA-Lastschriftmandats durch den Zahlungsempfänger

- (1) Das vom Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und setzt etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basislastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.
- (2) Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die Weisung des Kunden an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Basislastschrift (siehe Nummer 2.2.1 Sätze 2 und 4 beziehungsweise Nummer 2.2.2 Satz 2). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats vereinbarte Form (siehe Nummer 2.2.1 Satz 3).

2.4 Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Basislastschrift

2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

- (1) Eingehende SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Geschäftstag der Bank, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.
- (2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nummer 2.4.2), wenn
 - der Bank ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats gemäß Nummer 2.2.3 zugegangen ist,
 - der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt (fehlende Kontodeckung); Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor,

- die im Lastschriftdatensatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der Bank zuzuordnen ist, oder
- die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitet ist, da im Lastschriftdatensatz
 - eine Gläubigeridentifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
 - eine Mandatsreferenz fehlt,
 - ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
 - kein Fälligkeitstag angegeben ist.

(3) Darüber hinaus erfolgt eine Kontobelastung nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nummer 2.4.2), wenn dieser SEPA-Basislastschrift eine gesonderte Weisung des Kunden nach Nummer 2.2.4 entgegensteht.

2.4.2 Einlösung von SEPA-Basislastschriften

SEPA-Basislastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

2.4.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basislastschrift (siehe Nummer 2.4.2) wird die Bank den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nummer 2.4.4 vereinbarten Frist unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

Für die Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Basislastschrift wegen fehlender Kontodeckung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2 zweiter Spiegelstrich) berechnet die Bank das im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

2.4.4 Ausführung der Zahlung

(1) Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der SEPA-Basislastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

(2) Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschriftdatensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

2.5 Erstattungsanspruch des Kunden bei einer autorisierten Zahlung

(1) Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von 8 Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die Zahlung befunden hätte. Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kunden bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Erstattungsanspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, sobald der jeweilige Betrag der Lastschriftbelastungsbuchung durch eine ausdrückliche Genehmigung des Kunden unmittelbar gegenüber der Bank autorisiert worden ist.

(3) Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Nummer 2.6.2.

2.6 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.6.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag unverzüglich zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte.

2.6.2 Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung von autorisierten Zahlungen

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Lastschriftbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Die Bank bringt dann das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

(2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

(3) Liegt die fehlerhafte Ausführung darin, dass der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nach Ablauf der Ausführungsfrist gemäß Nummer 2.4.4 eingegangen ist (Verspätung), sind die Ansprüche nach Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Kunden durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Nummer 2.6.3, bei Kunden, die keine Verbraucher sind, nach Nummer 2.6.4.

(4) Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.6.3 Schadensersatz

(1) Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von den Nummern 2.6.1 und 2.6.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 EUR begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Zahlungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.6.4 Schadensersatzansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten autorisierten Zahlung, fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung oder nicht autorisierten Zahlung

Abweichend von den Erstattungsansprüchen in Nummer 2.6.2 und Schadensersatzansprüchen in Nummer 2.6.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

Bei einer nicht erfolgten autorisierten Zahlung, fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung oder nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde, der kein Verbraucher ist, von der Bank den Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 EUR je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

2.6.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach den Nummern 2.6.2. bis 2.6.4 ist ausgeschlossen, – wenn die Bank gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder

– soweit die Zahlung in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für diese Wiederbeschaffung berechnet die Bank das im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern 2.6.1 bis 2.6.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat.

Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb 1 Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.6.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbar Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

¹ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

² Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode).

Besondere Bedingungen für das Einsteiger-Depot (gültig ab 1. Juli 2012)

1. Abweichung und Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH (im Nachfolgenden „AGB“ genannt)

Für das Einsteiger Depot gelten in Abweichung und Ergänzung zu den AGB diese Besonderen Bedingungen für das Einsteiger-Depot (im Nachfolgenden „Besondere Bedingungen“ genannt).

2. Einsteiger-Depot

Ein Depot kann nur bei kumulativer Erfüllung der nachfolgenden Voraussetzungen als Einsteiger-Depot geführt werden:

- Bei Depotöffnung muss die Depotführung als Einsteiger-Depot ausdrücklich beantragt werden.
- Für das Depot muss eine regelmäßige Anlage im Rahmen eines Sparplans bestehen, welche bereits bei Depotöffnung beauftragt wird. Die spätere Aussetzung dieses Sparplanes ist möglich, jedoch nicht länger als 6 Monate. Eine Übersicht der für das Einsteiger-Depot sparplanfähigen Investmentvermögen ist bei der Bank erhältlich.

–Im Einsteiger-Depot wird nur ein/eine Sondervermögen/Teilfonds/Anteilklasse bzw. ein/eine Anlageaktie/Teilgesellschaftsvermögen/Aktienklasse verwahrt und verwaltet.

3. Tausch

Ein Tausch aller Investmentanteile in ein anderes Investmentvermögen in Verbindung mit einer Löschung des Sparplans in dem bisherigen Investmentvermögen und der Beauftragung eines Sparplans in dem neuen Investmentvermögen ist zulässig.

4. Wegfall oder erneute Erfüllung der Voraussetzungen für das Einsteiger-Depot nach Depotöffnung

4.1 Sobald die Voraussetzungen für das Einsteiger-Depot gemäß Nr. 2 der Besonderen Bedingungen nicht mehr erfüllt sind, sind allein die AGB maßgeblich.
4.2 Eine Rückumstellung des Depots auf ein Einsteiger-Depot, selbst wenn die Voraussetzungen gemäß Nr. 2 dieser Besonderen Bedingungen wieder vorliegen, ist nicht möglich.

Besondere Bedingungen für das Depot Online (gültig ab 2. Januar 2017)

1. Abweichung und Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH (im Nachfolgenden „AGB“ genannt), den Besonderen Bedingungen für das Geldkonto, den Besonderen Bedingungen für das Einsteiger-Depot und den Besonderen Bedingungen für die Nutzung des Fondsbanking und des InfoManager

(1) Für das Depot *Online* gelten in Abweichung und Ergänzung zu den AGB, den Besonderen Bedingungen für das Geldkonto, den Besonderen Bedingungen für das Einsteiger-Depot und den Besonderen Bedingungen für die Nutzung des Fondsbanking und des InfoManager diese Besonderen Bedingungen für das Depot *Online* (im Nachfolgenden „Besondere Bedingungen“ genannt).

(2) Die Besonderen Bedingungen gelten für die Produkte Einsteiger-Depot *Online*, Fondsdepot *Online* und Zusatzdepot *Online*.

2. InfoManager und Fondsbanking

(1) InfoManager

Die Führung des Depot *Online* und des EUR-Geldkonto erfolgt ausschließlich in Verbindung mit einer Nutzung des InfoManager. Sollte der Service InfoManager einzeln gekündigt werden, so wird für die Zusendung der in den InfoManager einzustellenden Informationen der Bank an den Kunden eine zusätzliche Versandpauschale gemäß dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für das Depot *Online* erhoben.

(2) Fondsbanking mit Transaktionsberechtigung

Das Fondsbanking mit Transaktionsberechtigung ist integraler Bestandteil des Depot *Online*. Sollte der Service Fondsbanking mit Transaktionsberechtigung einzeln gekündigt werden, so wird die Bank dem Kunden ein Transaktionsentgelt gemäß dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für das Depot *Online* erheben.

3. EUR-Geldkonto

(1) EUR-Geldkonto

Die Führung des Depot *Online* ist ausschließlich in Verbindung mit einem EUR-Geldkonto möglich.

(2) Kündigung

Das EUR-Geldkonto kann nicht ohne gleichzeitige Kündigung des Depot *Online* gekündigt werden.

4. Vereinnahmung Transaktionsentgelt

Sofern gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis ein Transaktionsentgelt anfällt, da bereitgestellte Online-Funktionalitäten für Transaktionen vom Kunden nicht genutzt werden, erfolgt die Vereinnahmung wie folgt:

- bei Kauf durch Einbehalt vom Anlagebetrag
- bei Verkauf und Tausch durch Anteilsverkauf
- bei Spar-, Tausch- und Auszahlplänen durch Anteilsverkauf

5. Umwandlung oder Kündigung des Depot Online

(1) Umwandlung

Die Umwandlung des Depot *Online* in ein Fondsdepot muss durch den Kunden beauftragt werden. Nach Umwandlung liegt kein Depot *Online* mehr vor und diese Besonderen Bedingungen finden somit keine Anwendung mehr. Vorhandene Fondsbanking- und InfoManager-Berechtigungen bleiben in bisherigem Umfang erhalten, sofern kein abweichender Auftrag erteilt wird.

(2) Kündigung

Mit Wirksamwerden einer Kündigung des Depot *Online* wird auch das als Referenzkonto angegebene EUR-Geldkonto beendet, sofern das EUR-Geldkonto in keinem weiteren Depot als Referenzkonto hinterlegt ist.

6. Sonstige Regelungen

(1) Anlagen im Betriebsvermögen

Anlagen im Betriebsvermögen können nicht im Depot *Online* geführt werden.

(2) Vermögenswirksame Wertpapiersparverträge und Sparverträge mit Abschlussgebühr

Die Führung von vermögenswirksamen Wertpapiersparverträgen und Sparverträgen mit Abschlussgebühr ist im Depot *Online* nicht möglich.

Besondere Bedingungen für die Nutzung des Fondsbanking und des InfoManager (gültig ab 2. Januar 2017)

1. Leistungsangebot/Widerruf der Fondsbankingvereinbarung und Definitionen

(1) Der Kunde kann Bankgeschäfte mittels Fondsbanking in dem von der Fondsdot Bank GmbH (im Nachfolgenden „Bank“ genannt) angebotenen Umfang abwickeln. Zudem kann er Informationen der Bank mittels Fondsbanking bzw. den InfoManager abrufen.

(2) Konto-/Depotinhaber und Bevollmächtigte werden im Nachfolgenden als Nutzer bezeichnet.

(3) Für das Fondsbanking sind nur natürliche Personen nutzungsberechtigt. Sofern der Nutzer eine juristische Person ist und das Fondsbanking nutzen möchte, muss er eine oder mehrere nutzungsberechtigte natürliche Personen als Nutzer benennen.

(4) Der Nutzer ist berechtigt, seine Einwilligung zur Nutzung des Fondsbanking jederzeit zu widerrufen. Im Fall des Widerrufs der Einwilligung zur Nutzung des Fondsbanking durch den Kunden entfällt die Nutzungsberechtigung auch für alle von ihm bevollmächtigten Nutzer, es sei denn der Widerruf ist ausdrücklich auf den widerrufenden Kunden beschränkt. Widerruft ein Kunde eines Gemeinschaftsdepots mit Einzelverfügungsberechtigung seine Einwilligung zur Nutzung des Fondsbanking, so entfällt die Nutzungsberechtigung auch für alle anderen Kunden sowie für alle bezüglich dieses Depots/Kontos bevollmächtigten Nutzer, es sei denn, der Widerruf ist ausdrücklich auf den widerrufenden Kunden beschränkt.

(5) Personalisierte Sicherheitsmerkmale sind:

– die persönliche Identifikationsnummer (PIN),

– einmal verwendbare Transaktionsnummern (iTAN/TAN).

(6) Das Authentifizierungsinstrument ist die von der Bank zur Verfügung gestellte Transaktionsnummern-Liste.

2. Leseberechtigung/Transaktionsberechtigung

Der Nutzer kann Depotbestände, Kontostände, Spar- und Auszahlpläne, Depotumsätze und persönliche Daten (z. B. Adresse und Freibeträge) über Internet einsehen (Leseberechtigung). Ferner kann der Nutzer Fondsbanking-Aufträge im jeweils von der Bank angebotenen Leistungsumfang erteilen, z. B. Kauf-, Verkaufs- und Tauschtaufträge oder Einrichtung von Spar- und Auszahlplänen (Transaktionsberechtigung).

Je nach Wunsch kann der Nutzer beim Fondsbanking entweder sowohl eine Lese- als auch eine Transaktionsberechtigung erhalten oder aber seine Zugriffsmöglichkeiten auf die Leseberechtigung beschränken. Für Minderjährige ist lediglich die Einräumung einer Leseberechtigung möglich. Produkte der Bank, für die Besondere Bedingungen gelten (z. B. VL-Depots), sind von der Transaktionsberechtigung ausgeschlossen.

3. Zugangsberechtigung

Für die gewünschte Lese- bzw. Transaktionsberechtigung erteilt die Bank dem Nutzer brieflich eine Zugangskennung und eine persönliche Identifikationsnummer (PIN). Daneben sendet die Bank mit gesonderter Post eine Liste mit Transaktionsnummern zu. Die PIN muss beim ersten Zugang geändert werden. Jede Transaktionsnummer kann nur einmal verwendet werden. Bei Bedarf erhält der Nutzer eine neue Liste mit Transaktionsnummern. Bei Gemeinschaftsdepots mit Einzelverfügungsberechtigung muss der Auftrag für die Freischaltung zum Fondsbanking von allen Kunden unterschrieben werden. Jeder Kunde, der das Fondsbanking nutzen will, erhält einen eigenen Zugang mit eigener Zugangskennung, eigener PIN und eigenen Transaktionsnummern. Für Gemeinschaftsdepots mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung ist eine Nutzung des Fondsbanking nicht möglich. Sofern der Nutzer des Fondsbanking nicht mit dem/den Kunden identisch ist (z. B. Bevollmächtigter), so ist der Auftrag für die Freischaltung zum Fondsbanking ebenfalls von dem/den Kunden zu unterschreiben.

4. Verfahren

(1) Der Nutzer hat mittels Fondsbanking Zugang zum Konto/Depot, wenn er zuvor seine Kundennummer sowie seine PIN eingegeben hat, die Prüfung dieser Daten bei der Bank eine Zugangsberechtigung des Nutzers ergeben hat und keine Sperre des Zugangs vorliegt. Nach Gewährung des Zugangs zum Fondsbanking kann der Nutzer Informationen abrufen oder Aufträge erteilen.

(2) Zur Freigabe einer Verfügung hat der Nutzer zusätzlich eine Transaktionsnummer einzugeben. Die erforderlichen Transaktionsnummern werden dem Nutzer auf einer Liste zur Verfügung gestellt, die einmal verwendbare Transaktionsnummern enthalten.

5. Fondsbanking-Aufträge

5.1 Auftragserteilung und Autorisierung

Der Nutzer muss Fondsbanking-Aufträge (z. B. eine Kauf- oder Verkaufsauftrag) zu deren Wirksamkeit mit einer Transaktionsnummer autorisieren und der Bank mittels Fondsbanking übermitteln. Die Bank bestätigt mittels Fondsbanking den Eingang des Auftrags.

5.2 Widerruf von Aufträgen

Der Rückruf oder die Änderung von Aufträgen kann nur außerhalb des Fondsbanking-Verfahrens erfolgen. Die Bank kann einen Rückruf oder eine Änderung allerdings nur beachten, wenn ihr diese Nachricht so rechtzeitig zugeht, dass ihre Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist.

6. Bearbeitung von Fondsbanking-Aufträgen durch die Bank/Verfügbarkeit des Fondsbanking

(1) Die Bearbeitung der Fondsbanking-Aufträge erfolgt an den im Preis- und Leistungsverzeichnis bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes. Geht der Auftrag nach dem im Preis- und Leistungsverzeichnis bestimmten Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Tag.

(2) Die Bank wird den Auftrag ausführen, sofern der Nutzer sich mit seinem personalisierten Sicherheitsmerkmal legitimiert hat.

(3) Sollte der Bank die Ausführung des Auftrags unmöglich sein, wird sie den Nutzer über die Nichtausführung und soweit möglich über deren Gründe schriftlich informieren. Dies gilt nicht, wenn die Angabe von Gründen gegen sonstige Rechtsvorschriften verstößt.

(4) Der Nutzer nimmt zur Kenntnis, dass die Verfügbarkeit des Fondsbanking aufgrund von Störungen von Netzwerk- oder Telekommunikationsverbindungen, höhere Gewalt, aufgrund von für den reibungslosen Betriebsablauf erforderlichen Wartungsarbeiten oder sonstigen Umständen eingeschränkt oder zeitweise ausgeschlossen sein kann. Eine Haftung der Bank aus diesem Grund ist ausgeschlossen.

7. Fondsbanking-Bankverbindung/Geldkonto/Betragsgrenze für Onlineaufträge

(1) Für die Bearbeitung von Fondsbanking-Aufträgen ist es erforderlich, dass zum Depot mindestens eine hinterlegte Kundenbankverbindung (Geldkonto bei der Bank oder externe Bankverbindung), für welche hiermit ein/e Einzugsermächtigung/Mandat erteilt wird, besteht. Die Bank wird per Fondsbanking erteilte Aufträge nur ausführen, wenn der Gegenwert von der im Fondsbanking Kauf-Auftrag ausgewählten Kundenbankverbindung eingezogen werden soll. Erlöse aus Verkäufen von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen werden ausschließlich zu Gunsten der im Fondsbanking Verkaufs-Auftrag ausgewählten Kundenbankverbindung überwiesen. Eine Änderung der Kundenbankverbindung ist der Bank bekannt zu geben.

(2) Unterhält der Nutzer kein Geldkonto oder ist das Geldkonto nicht das Fondsbanking-Referenzkonto und erteilt der Nutzer Kaufaufträge zu Gunsten eines Depots der Bank per Fondsbanking, so wird die Bank den Kaufauftrag nur dann ohne vorhergehenden Geldeingang ausführen, wenn das Ordervolumen 50.000,00 EUR nicht übersteigt.

(3) Unterhält der Nutzer bei der Bank ein Geldkonto, so darf der Nutzer Verfügungen zu Lasten des Geldkontos nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines zuvor eingeräumten Kredites vornehmen. Auch wenn der Nutzer diese Nutzungsgrenzen bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die Bank berechtigt aber nicht verpflichtet, die erteilte Fondsbankingorder auszuführen. Im Falle der Ausführung liegt eine geduldete Kontoüberziehung vor; die Bank ist berechtigt, in diesem Fall den für geduldete Kontoüberziehungen geltenden Zinssatz zu verlangen.

8. Sorgfaltspflichten des Nutzers

8.1 Technische Verbindung zum Fondsbanking

Der Nutzer ist verpflichtet, die technische Verbindung zum Fondsbanking nur über die von der Bank für das Online-Banking bereitgestellten Internetdienste oder Applikationen herzustellen.

8.2 Geheimhaltung der personalisierten Sicherheitsmerkmale und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente

(1) Der Nutzer hat

– seine personalisierten Sicherheitsmerkmale [siehe Nr. 1 Absatz (5)] geheim zu halten sowie

– sein Authentifizierungsinstrument [siehe Nr. 1 Absatz (6)] vor dem Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren.

(2) Insbesondere ist Folgendes zum Schutz des personalisierten Sicherheitsmerkmals sowie des Authentifizierungsinstrumentes zu beachten:

– Das personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht elektronisch gespeichert werden (z. B. auf dem Computersystem des Kunden).

– Bei Eingabe des personalisierten Sicherheitsmerkmals ist sicherzustellen, dass andere Personen dieses nicht ausspähen können.

– Das personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht außerhalb der Internetseiten der Bank eingegeben werden. Die Internetseite der Bank ist hierzu direkt oder über einen von der Bank zur Verfügung gestellten Link aufzurufen.

– Das personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht außerhalb

• der Internetseite der Bank

• der von der Bank zur Verfügung gestellten Applikationen

eingegeben werden.

– Der Nutzer darf zur Autorisierung z. B. eines Auftrags nicht mehr als eine Transaktionsnummer verwenden.

8.3 Sicherheit des Kundensystems

Der Nutzer muss die Sicherheitshinweise auf der Internetseite der Bank zum Fondsbanking beachten (insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software des Computersystems des Nutzers).

8.4 Kontrolle der Auftragsdaten mit von der Bank angezeigten Daten

Soweit die Bank dem Nutzer Daten aus seinem Fondsbanking-Auftrag (z. B. Betrag, IBAN des Zahlungsempfängers, Wertpapierkennnummer) im Kundensystem zur Bestätigung anzeigt, ist der Nutzer verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten zu prüfen.

9. Anzeige- und Unterrichtungspflichten

9.1 Sperranzeige

(1) Stellt der Nutzer den Verlust oder den Diebstahl des Authentifizierungsinstruments, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung seines Authentifizierungsinstruments oder seines persönlichen Sicherheitsmerkmals fest, muss der Nutzer die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige).

Der Nutzer hat folgende Möglichkeiten, eine Sperranzeige gegenüber der Bank abzugeben:

- über das Fondsbanking,
- während der Service-Zeiten über die telefonische Kundenbetreuung,
- über die 24-Stunden-Hotline außerhalb der Service-Zeiten.

(2) Der Nutzer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

(3) Hat der Nutzer den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt

- den Besitz an seinem Authentifizierungsinstrument oder die Kenntnis seines personalisierten Sicherheitsmerkmals erlangt hat oder
- das Authentifizierungsinstrument oder das personalisierte Sicherheitsmerkmal verwendet, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.

9.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

10. Nutzungssperre

10.1 Sperre auf Veranlassung des Nutzers

Die Bank sperrt auf Veranlassung des Nutzers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nr. 9.1,

- den Fondsbanking-Zugang für ihn oder alle Nutzer oder
- sein Authentifizierungsinstrument.

10.2 Sperre auf Veranlassung der Bank

- (1) Die Bank darf den Fondsbanking-Zugang für einen Nutzer sperren, wenn
- die PIN dreimal falsch eingegeben wurde,
 - sie berechtigt ist, den Fondsbanking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
 - sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Authentifizierungsinstruments oder des personalisierten Sicherheitsmerkmals dies rechtfertigen oder
 - der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung des Authentifizierungsinstruments besteht.

(2) Die Bank wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten.

10.3 Aufhebung der Sperre

Die Bank wird eine Sperre aufheben oder das personalisierte Sicherheitsmerkmal beziehungsweise das Authentifizierungsinstrument austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

11. Haftung

11.1 Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung seines Authentifizierungsinstruments

11.1.1 Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhandengekommenen Authentifizierungsinstruments, haftet der Kunde für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 150,00 EUR, ohne dass es darauf ankommt, ob den Nutzer an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigen Abhandenkommen des Authentifizierungsinstruments ein Verschulden trifft.

(2) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen aufgrund einer missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungsinstruments, ohne dass dieses verlorengegangen, gestohlen oder sonst abhandengekommen ist, haftet der Kunde für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 150,00 EUR, wenn der Nutzer seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung der personalisierten Sicherheitsmerkmale schuldhaft verletzt hat.

(3) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Nummern 11.1.1 Absatz (1) und 11.1.1 Absatz (2) verpflichtet, wenn der Nutzer die Sperranzeige nach Nr. 9.1 nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(4) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Nutzer seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätz-

lich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kunde den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Nutzers kann insbesondere vorliegen, wenn er

- den Verlust oder Diebstahl des Authentifizierungsinstruments oder die missbräuchliche Nutzung des Authentifizierungsinstruments oder des personalisierten Sicherheitsmerkmals der Bank nicht unverzüglich anzeigt, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (siehe Nr. 8.1),
- das personalisierte Sicherheitsmerkmal in seinem Computersystem gespeichert hat [siehe Nr. 8.2 Absatz (2), 1. Punkt],
- das personalisierte Sicherheitsmerkmal einer anderen Person mitgeteilt oder das Authentifizierungsinstrument einem Dritten zugänglich gemacht hat und der Missbrauch dadurch verursacht wurde [siehe Nr. 8.2 Absatz (1), 2. Punkt],
- das personalisierte Sicherheitsmerkmal erkennbar außerhalb der gesondert vereinbarten Internetseiten eingegeben hat [siehe Nr. 8.2 Absatz (2), 3. Punkt],
- das personalisierte Sicherheitsmerkmal außerhalb des Fondsbanking-Verfahrens, beispielsweise per E-Mail, weitergegeben hat [siehe Nr. 8.2 Absatz (2), 4. Punkt],
- die PIN auf dem Authentifizierungsinstrument vermerkt oder zusammen mit diesem verwahrt hat,
- mehr als eine Transaktionsnummer zur Autorisierung eines Auftrags verwendet hat [siehe Nr. 8.2 Absatz (2), 5. Punkt].

11.1.2 Haftung bei nicht autorisierten Wertpapiertransaktionen vor der Sperranzeige

Beruhen nicht autorisierte Wertpapiertransaktionen vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Authentifizierungsinstruments oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des personalisierten Sicherheitsmerkmals oder des Authentifizierungsinstruments und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kunde und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

11.1.3 Haftung der Bank ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Nutzers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Fondsbanking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Nutzer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

11.1.4 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

12. InfoManager

12.1 Hinterlegung von Dokumenten, Verzicht auf postalischen Versand

(1) Die Bank stellt dem Kunden alle Dokumente, Mitteilungen und Erklärungen (im Nachfolgenden „Dokumente“ genannt) wie z. B. AGB-Änderungen, Mitteilungen über Zinssatzänderungen und Depotabrechnungen im InfoManager zur Verfügung, soweit nicht ausdrücklich Schriftform vorgeschrieben ist. Der Kunde kann die im InfoManager hinterlegten Dokumente ansehen, ausdrucken und herunterladen.

(2) Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf den postalischen Versand der für das Depot in den InfoManager eingestellten Dokumente.

(3) Die Bank behält sich vor, Dokumente postalisch bzw. auf andere Weise dem Kunden zur Verfügung zu stellen, wenn dies gesetzliche Vorgaben erforderlich machen oder es aufgrund anderer Umstände unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen zweckmäßig erscheint, weil z. B. der InfoManager zeitweise nicht zur Verfügung steht. Die Bank behält sich vor, die Auswahl der in den InfoManager einzustellenden Dokumente zu ändern.

12.2 Kontrollpflicht, Information des Kunden

(1) Der Kunde ist verpflichtet, den InfoManager auf den Eingang neuer Dokumente zu kontrollieren, die hinterlegten Dokumente abzurufen sowie deren Inhalt zu überprüfen. Die Kontrolle ist regelmäßig und zeitnah, insbesondere jedoch dann vorzunehmen, wenn aufgrund eines zuvor erteilten Auftrages mit der Einstellung neuer Dokumente zu rechnen ist. Eventuelle Unstimmigkeiten sind der Bank unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Bank wird den Kunden bei Einstellung eines neuen Dokuments per E-Mail hierüber informieren. Diese E-Mail dient jedoch lediglich der Information und entbindet den Kunden nicht von seiner Kontrollpflicht.

(3) Dokumente, die dem Kunden im InfoManager hinterlegt werden, gelten mit Einstellung und der Möglichkeit des Abrufs als zugegangen.

12.3 Verfügbarkeit, Unveränderbarkeit von Dokumenten, Haftung

(1) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Verfügbarkeit des InfoManager aufgrund von Störungen von Netzwerk oder Telekommunikationsverbindungen, höherer Gewalt, aufgrund von für den reibungslosen Betriebsablauf erforderlichen Wartungsarbeiten oder sonstiger Umstände eingeschränkt oder zeitweise ausgeschlossen sein kann.

(2) Die in den InfoManager eingestellten Dokumente werden dem Kunden im PDF-Format zur Verfügung gestellt. Die Bank garantiert die Unveränderbarkeit der Daten, sofern die Daten im InfoManager gespeichert oder aufbewahrt werden. Werden Dokumente außerhalb des InfoManager gespeichert, aufbewahrt

oder in veränderter Form in Umlauf gebracht, wird die Bank hierfür keine Haftung übernehmen.

Die Anerkennung der im InfoManager gespeicherten Dokumente durch Steuer- oder Finanzbehörden kann durch die Bank nicht gewährleistet werden. Eine vorherige Erkundigung beim zuständigen Finanzamt obliegt dem Kunden.

12.4 Dauer der Hinterlegung

Im InfoManager werden die Dokumente des laufenden sowie des vorherigen Kalenderjahres vorgehalten. Jeweils zum Kalenderjahreswechsel wird die Bank die Dokumente des vorvergangenen Jahres automatisch und ohne zusätzliche Mitteilung an den Kunden aus dem InfoManager entfernen.

12.5 Kündigung, Beendigung der Geschäftsbeziehungen

(1) Der Kunde kann ohne Angabe von Gründen die Nutzung des InfoManager

jederzeit kündigen. Ab Zugang der Kündigung zuzüglich einer angemessenen Bearbeitungszeit werden alle Dokumente per Post an die vom Kunden angegebene Adresse versendet.

(2) Die Bank kann die Nutzung des InfoManager mit einer Frist von zwei Monaten kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Sämtliche nach Wirksamwerden der Kündigung erstellten Dokumente werden gemäß den AGB dem Kunden postalisch zugesandt.

(3) Der Kunde verpflichtet sich, bis zum Wirksamwerden der Kündigung bzw. zur Beendigung der Geschäftsbeziehung alle im InfoManager gespeicherten Dokumente zu kontrollieren und diese eventuell auszudrucken oder abzuspeichern. Eine Verpflichtung zum nachträglichen unentgeltlichen Versand von den zu diesem Zeitpunkt in den InfoManager eingestellten Dokumenten besteht nicht.

Hinweis auf den Einbehalt von Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge (z. B. Zinsen)

Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge wird ab dem 1. Januar 2015 automatisch einbehalten und an die steuererhebenden Religionsgemeinschaften abgeführt. „Automatisch“ bedeutet, dass die Mitglieder dieser Religionsgemeinschaften nichts weiter veranlassen müssen, um ihren kirchensteuerlichen Pflichten im Zusammenhang mit der Abgeltungsteuer nachzukommen. Zur Vorbereitung des automatischen Abzugs der Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer sind wir gesetzlich verpflichtet, einmal jährlich beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) für alle Kunden die Religionszugehörigkeit abzufragen. Die Abfrage wird erstmalig im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober 2014 durchgeführt (Regelabfrage). In bestimmten Fällen sind auch Abfragen außerhalb dieses Zeitraumes möglich (Anlassabfrage). Für Angehörige einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft teilt uns das BZSt das „Kirchensteuerabzugsmerkmal“ (KISTAM) mit. Das KISTAM gibt Auskunft über Ihre Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den gültigen Kirchensteuersatz. Wir ermitteln dann die für Sie zutreffende Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer und führen diese an das Finanzamt ab. Sofern Sie die Kirchensteuer

auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge nicht von uns, sondern von dem für Sie zuständigen Finanzamt erheben lassen möchten, können Sie der Übermittlung Ihres KISTAM widersprechen (Sperrvermerk). Die Sperrvermerkserklärung müssen Sie auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck beim BZSt einreichen (§ 51 Absatz 2c und 2e Einkommensteuergesetz (EStG)). Der Vordruck steht auf www.formulare-bfinv.de unter dem Stichwort „Kirchensteuer“ bereit. Die Sperrvermerkserklärung muss spätestens am 30. Juni eines Jahres beim BZSt eingehen. In diesem Fall sperrt das BZSt bis zu Ihrem Widerruf die Übermittlung Ihres KISTAM für den aktuellen und alle folgenden Abfragezeiträume (jeweils 1. September bis 31. Oktober). Bei anlassbezogenen Abfragen muss Ihre Sperrvermerkserklärung zwei Monate vor unserer Abfrage beim BZSt eingehen. Wir werden daraufhin keine Kirchensteuer für Sie abführen. Das BZSt ist gesetzlich verpflichtet, Ihre Sperre zum Anlass einer Information an Ihr zuständiges Finanzamt zu nehmen. Ihr Finanzamt wird dabei konkret über die Tatsache unserer Anfrage und unsere Anschrift informiert. Das Finanzamt ist gesetzlich gehalten, Sie wegen Ihrer Sperre zur Abgabe einer Kirchensteuererklärung aufzufordern.

Wichtiger Hinweis für Depot-/Kontoneueröffnungen:

Die Fondsdepot Bank wird bei Depot-/Kontoeröffnungen bis zum 30.09. des laufenden Jahres die Abfrage des KISTAM nicht im Zuge der Regelabfrage, sondern im Zuge einer anlassbezogenen Abfrage beim BZSt zum 31.12. des Jahres vornehmen. Bitte beachten Sie, dass ein Widerruf zwei Monate vor unserer Abfrage beim BZSt eingegangen sein muss, um noch Berücksichtigung zu finden.

Für Depot-/Kontoeröffnungen vom 01.10. – 31.12. des laufenden Jahres kann die nach § 51a EStG vorgegebene Widerrufsfrist nicht eingehalten werden. Aus diesem Grund können wir hier keine anlassbezogene Abfrage zum 31.12. des Jahres vornehmen. Sie nehmen daher erstmalig an der Regelabfrage im Folgejahr der

Depot-/Kontoeröffnung teil. Somit kann in dieser Konstellation erst ab dem auf die Regelabfrage folgenden Jahr eine Teilnahme am neuen KIST-Verfahren erfolgen.

Sofern Sie kirchensteuerpflichtig sind, bitten wir Sie für die Zwischenzeit zu prüfen, inwiefern Sie zur Abgabe einer Kirchensteuererklärung verpflichtet sind.

Führen wir für Sie bereits ein weiteres Depot/Konto in unserem Haus, werden wir die dort erhobenen Kirchensteuerdaten in Ihr neues Depot/Konto entsprechend übernehmen.

Preis- und Leistungsverzeichnis (gültig ab 1. Januar 2017)

Preisangaben inkl. Umsatzsteuer (siehe auch Nr. 13 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH [im Nachfolgenden „AGB“ genannt]).

Depot-/Kontoführungsentgelte/Zinssätze

Fondsdepot

Für die Bereitstellung eines Fondsdepots erhebt die Fondsdepot Bank GmbH (im Nachfolgenden „Bank“ genannt) je Depot ein pauschales Entgelt nach folgender Staffel: Werden am Stichtag keine Anteile oder Aktien an Investmentvermögen (im Nachfolgenden „Investmentanteile“ genannt) oder Investmentanteile von bis zu 3 verschiedenen Sondervermögen/Teilfonds/Anteilklassen bzw. Anlageaktien/Teilgesellschaftsvermögen/Aktienklassen im Fondsdepot verwahrt und verwaltet, beträgt das Entgelt 30,00 EUR p. a.; werden am Stichtag Investmentanteile von mehr als 3 verschiedenen Sondervermögen/Teilfonds/Anteilklassen bzw. Anlageaktien/Teilgesellschaftsvermögen/Aktienklassen im Fondsdepot verwahrt und verwaltet, beträgt das Entgelt 45,00 EUR p. a.

Stichtag für die Feststellung der Entgelthöhe ist bei

- unterjähriger Verbuchung zusätzlicher Investmentanteile bzw. unterjähriger Eröffnung des Fondsdepots oder unterjähriger Fortführung eines VL-Fondsdepots der letzte Bankarbeitstag des Kalenderquartals, in dem die Verbuchung bzw. Eröffnung oder Fortführung erfolgt ist,
- bereits zu Jahresbeginn bestehenden Fondsdepots der letzte Bankarbeitstag des abgelaufenen Kalenderjahres.

Kriterium für die Verschiedenheit eines Sondervermögen/Teilfonds/Anteilklassen bzw. Anlageaktien/Teilgesellschaftsvermögen/Aktienklassen ist das Vorliegen einer eigenen ISIN (International Securities Identification Number [Internationale Wertpapierkennnummer]).

Das Entgelt für das jeweils laufende Jahr wird Anfang Januar erhoben. Bei unterjährig eröffneten Fondsdepots, bei unterjähriger Verbuchung zusätzlicher Investmentanteile, unterjähriger Fortführung eines VL-Fondsdepots oder unterjährigen Wegfalls der Voraussetzungen für ein Einsteiger-Depot wird das Entgelt für das verbleibende Kalenderjahr anteilig pro angefangenem Monat im ersten Monat des auf den Eröffnungs-, Verbuchungs-, Fortführungs- bzw. Wegfalltermin folgenden Kalenderquartals erhoben.

Fondsdepot Online

Für die Bereitstellung eines Fondsdepots *Online* erhebt die Bank je Depot ein pauschales Entgelt nach folgender Staffel: Werden am Stichtag keine Anteile oder Aktien an Investmentvermögen (im Nachfolgenden „Investmentanteile“ genannt) oder Investmentanteile von bis zu 3 verschiedenen Sondervermögen/Teilfonds/Anteilklassen bzw. Anlageaktien/Teilgesellschaftsvermögen/Aktienklassen im Fondsdepot verwahrt und verwaltet, beträgt das Entgelt 20,00 EUR p. a.; werden am Stichtag Investmentanteile von mehr als 3 verschiedenen Sondervermögen/Teilfonds/Anteilklassen bzw. Anlageaktien/Teilgesellschaftsvermögen/Aktienklassen im Fondsdepot verwahrt und verwaltet, beträgt das Entgelt 35,00 EUR p. a.

Stichtag für die Feststellung der Entgelthöhe ist bei

- unterjähriger Verbuchung zusätzlicher Investmentanteile bzw. unterjähriger Eröffnung des Fondsdepots *Online* der letzte Bankarbeitstag des Kalenderquartals, in dem die Verbuchung bzw. Eröffnung oder Fortführung erfolgt ist,
- bereits zu Jahresbeginn bestehenden Fondsdepots *Online* der letzte Bankarbeitstag des abgelaufenen Kalenderjahres.

Kriterium für die Verschiedenheit eines Sondervermögen/Teilfonds/Anteilklassen bzw. Anlageaktien/Teilgesellschaftsvermögen/Aktienklassen ist das Vorliegen einer eigenen ISIN (International Securities Identification Number [Internationale Wertpapierkennnummer]).

Das Entgelt für das jeweils laufende Jahr wird Anfang Januar erhoben. Bei unterjährig eröffneten Fondsdepots *Online*, bei unterjähriger Verbuchung zusätzlicher Investmentanteile oder unterjährigen Wegfalls der Voraussetzungen für ein Einsteiger-Depot *Online* wird das Entgelt für das verbleibende Kalenderjahr anteilig pro angefangenem Monat im ersten Monat des auf den Eröffnungs-, Verbuchungs-, Fortführungs- bzw. Wegfalltermin folgenden Kalenderquartals erhoben.

Mit Umwandlung des Fondsdepot *Online* in ein Fondsdepot erhebt die Bank die Entgelte entsprechend einem Fondsdepot.

Einsteiger-Depot

Abweichend zum Fondsdepot beträgt das Entgelt für ein Einsteiger-Depot 15,00 EUR p. a. Bei Wegfall der Voraussetzungen für ein Einsteiger-Depot erhebt die Bank die Entgelte entsprechend einem Fondsdepot.

Einsteiger-Depot Online

Abweichend zum Fondsdepot *Online* ist das Einsteiger-Depot *Online* kostenfrei. Bei Wegfall der Voraussetzungen für ein Einsteiger-Depot *Online* erhebt die Bank die Entgelte entsprechend einem Fondsdepot *Online*.

Mit Umwandlung eines Einsteiger-Depot *Online* in ein Einsteiger-Depot erhebt die Bank die Entgelte entsprechend einem Einsteiger-Depot.

VL-Fondsdepot

Abweichend zum Fondsdepot erhebt die Bank für die Vertragslaufzeit im Rahmen eines vermögenswirksamen Sparvertrages (im Nachfolgenden „VL-Vertrag“ genannt) und VL-Anschlussvertrages ein einmaliges Entgelt von 84,00 EUR, das nach Ablauf der Sperrfrist oder im Falle einer vorzeitigen Verfügung über den im Rahmen dieses VL-Vertrages erworbenen Bestandes fällig wird. Wird das VL-Fondsdepot anschließend fortgeführt, erhebt die Bank jährliche Entgelte entsprechend einem Fondsdepot.

Zusatzdepot

Für die Bereitstellung eines Zusatzdepots erhebt die Bank unabhängig vom Zeitpunkt der Eröffnung des Zusatzdepots ein pauschales Entgelt von derzeit 15,00 EUR p. a.

Für die auf das Jahr der Eröffnung des Zusatzdepots folgenden Kalenderjahre fällt jeweils das genannte pauschale Entgelt an, wenn in dem betreffenden Kalenderjahr das Erstdepot, auf das im Depotöffnungsantrag des Zusatzdepots verwiesen wird, zumindest für einen Tag besteht und in ihm am letzten Bankarbeitstag (am Ort der Depotführung) des vorangegangenen Kalenderjahres Wertpapiere verwahrt wurden.

Das Entgelt für das Zusatzdepot ist jeweils Anfang Januar eines jeden Kalenderjahres, bei unterjähriger Eröffnung im ersten Monat des auf den Eröffnungstermin folgenden Kalenderquartals fällig.

Wird das Erstdepot aufgelöst oder werden dort am letzten Bankarbeitstag (am Ort der Depotführung) des vorangegangenen Kalenderjahres keine Wertpapiere verwahrt, erhebt die Bank für das laufende und alle folgenden Kalenderjahre für die Bereitstellung dieses Zusatzdepots anstelle des vorgenannten pauschalen Entgelts, Entgelte nach folgender Staffel:

Werden am Stichtag keine Anteile oder Aktien an Investmentvermögen (im Nachfolgenden „Investmentanteile“ genannt) oder Investmentanteile von bis zu 3 verschiedenen Sondervermögen/Teilfonds/Anteilklassen bzw. Anlageaktien/Teilgesellschaftsvermögen/Aktienklassen im Zusatzdepot verwahrt und verwaltet, beträgt das Entgelt 30,00 EUR p. a.; werden am Stichtag Investmentanteile von mehr als 3 verschiedenen Sondervermögen/Teilfonds/Anteilklassen bzw. Anlageaktien/Teilgesellschaftsvermögen/Aktienklassen im Zusatzdepot verwahrt und verwaltet, beträgt das Entgelt 45,00 EUR p. a.

Stichtag für die Feststellung der Entgelthöhe ist bei

- unterjähriger Verbuchung zusätzlicher Investmentanteile bzw. unterjähriger Eröffnung des Zusatzdepots der letzte Bankarbeitstag des Kalenderquartals, in dem die Verbuchung bzw. Eröffnung erfolgt ist,
- bereits zu Jahresbeginn bestehenden Zusatzdepots der letzte Bankarbeitstag des abgelaufenen Kalenderjahres.

Kriterium für die Verschiedenheit eines Sondervermögen/Teilfonds/Anteilklassen bzw. Anlageaktien/Teilgesellschaftsvermögen/Aktienklassen ist das Vorliegen einer eigenen ISIN (International Securities Identification Number [Internationale Wertpapierkennnummer]).

Das Entgelt für das jeweils laufende Jahr wird Anfang Januar erhoben. Bei unterjährig eröffneten Zusatzdepots oder bei unterjähriger Verbuchung zusätzlicher Investmentanteile wird das Entgelt für das verbleibende Kalenderjahr anteilig pro angefangenem Monat des auf den Eröffnungs- bzw. Verbuchungstermin folgenden Kalenderquartals erhoben.

Zusatzdepot Online

Für die Bereitstellung eines Zusatzdepots *Online* erhebt die Bank unabhängig vom Zeitpunkt der Eröffnung des Zusatzdepots *Online* ein pauschales Entgelt von derzeit 15,00 EUR pro Kalenderjahr.

Für die auf das Jahr der Eröffnung des Zusatzdepots *Online* folgenden Kalenderjahre fällt jeweils das genannte pauschale Entgelt an, wenn in dem betreffenden Kalenderjahr das Erstdepot, auf das im Depotöffnungsantrag des Zusatzdepots *Online* verwiesen wird, zumindest für einen Tag besteht und in ihm am letzten Bankarbeitstag (am Ort der Depotführung) des vorangegangenen Kalenderjahres Wertpapiere verwahrt wurden.

Das Entgelt für das Zusatzdepot *Online* ist jeweils Anfang Januar eines jeden Kalenderjahres, bei unterjähriger Eröffnung im ersten Monat des auf den Eröffnungstermin folgenden Kalenderquartals fällig.

Wird das Erstdepot aufgelöst oder werden dort am letzten Bankarbeitstag (am Ort der Depotführung) des vorangegangenen Kalenderjahres keine Wertpapiere verwahrt, erhebt die Bank für das laufende und alle folgenden Kalenderjahre für die Bereitstellung dieses Zusatzdepots *Online* anstelle des vorgenannten pauschalen Entgelts, Entgelte nach folgender Staffel:

Werden am Stichtag keine Anteile oder Aktien an Investmentvermögen (im Nachfolgenden „Investmentanteile“ genannt) oder Investmentanteile von bis zu 3 verschiedenen Sondervermögen/Teilfonds/Anteilklassen bzw. Anlageaktien/Teilgesellschaftsvermögen/Aktienklassen im Zusatzdepot *Online* verwahrt und verwaltet, beträgt das Entgelt 20,00 EUR p. a.; werden am Stichtag Investmentanteile von mehr als 3 verschiedenen Sondervermögen/Teilfonds/Anteilklassen bzw. Anlageaktien/Teilgesellschaftsvermögen/Aktienklassen im

Zusatzdepot *Online* verwahrt und verwaltet, beträgt das Entgelt 35,00 EUR p. a. Stichtag für die Feststellung der Entgelthöhe ist bei

- unterjähriger Verbuchung zusätzlicher Investmentanteile bzw. unterjähriger Eröffnung des Zusatzdepots *Online* der letzte Bankarbeitstag des Kalenderquartals, in dem die Verbuchung bzw. Eröffnung erfolgt ist,
- bereits zu Jahresbeginn bestehenden Zusatzdepots *Online* der letzte Bankarbeitstag des abgelaufenen Kalenderjahres.

Kriterium für die Verschiedenheit eines Sondervermögen/Teilfonds/Anteilklassen bzw. Anlageaktien/Teilgesellschaftsvermögen/Aktienklassen ist das Vorliegen einer eigenen ISIN (International Securities Identification Number [Internationale Wertpapierkennnummer]).

Das Entgelt für das jeweils laufende Jahr wird Anfang Januar erhoben. Bei unterjährig eröffneten Zusatzdepots *Online* oder bei unterjähriger Verbuchung zusätzlicher Investmentanteile wird das Entgelt für das verbleibende Kalenderjahr anteilig pro angefangenen Monat des auf den Eröffnungs- bzw. Verbuchungstermin folgenden Kalenderquartals erhoben.

Mit Umwandlung eines Zusatzdepot *Online* in ein Zusatzdepot erhebt die Bank die Entgelte entsprechend einem Zusatzdepot.

Strategielvestment Fondsdepot in Verbindung mit einem Strategielvestment Geldkonto

Abweichend zum Fondsdepot beträgt das Entgelt für ein Strategielvestment Fondsdepot 65,00 EUR p. a. Mit Umwandlung des Strategielvestment Fondsdepot in ein Fondsdepot erhebt die Bank die Entgelte entsprechend einem Fondsdepot.

Die Kontoführung für das Strategielvestment Geldkonto ist kostenlos.

Zinssätze für das Strategielvestment Geldkonto:

Der Guthabenzinssatz und Sollzinssatz für geduldete Überziehungen wird auf der Homepage der Fondsdepot Bank GmbH (im Nachfolgenden „Bank“ genannt) unter www.fondsdepotbank.de/privatkunden/produkte-und-leistungen/unser-geldkonto ausgewiesen.

Mit Umwandlung des Strategielvestment Geldkonto in ein Geldkonto gelten die Zinsen und Entgelte entsprechend einem Geldkonto.

Geldkonto

Die Kontoführung ist kostenlos.

Zinssätze für das Geldkonto

Der Guthabenzinssatz und Sollzinssatz für geduldete Überziehungen wird auf der Homepage der Fondsdepot Bank GmbH (im Nachfolgenden „Bank“ genannt) unter www.fondsdepotbank.de/privatkunden/produkte-und-leistungen/unser-geldkonto ausgewiesen.

Die Bank nimmt Änderungen der Zinssätze zum 1. des Monats auf Basis der am 15. Tag des Vormonats festgestellten Referenzzinssätze vor. Sollte der 15. Tag des Vormonats nicht auf einen Bankarbeitstag fallen, wird der Wert des nächsten Bankarbeitstages zu Grunde gelegt.

Typ Multifonds VL (nur für Bestandskunden)

Entgelt für die Verwahrung ab dem 2. Laufzeitjahr 32,00 EUR p. a.
Bei vorzeitiger Auflösung einmalig 32,00 EUR im Jahr der Vertragsauflösung
Das Entgelt wird für das jeweils laufende Jahr im Dezember erhoben.

Fondsdepot „Typ Multifonds 25“ (nur für Bestandskunden)

Entgelt für die Verwahrung:
0,2975 % p. a. vom Depotgegenwert¹ bei vierteljährlicher Abrechnung im April, Juli, Oktober und Januar jeweils für das Vorquartal mind. 11,90 EUR im Quartal

Fondsdepot „Typ Multifonds 50“ (nur für Bestandskunden)

Entgelt für die Verwahrung:
0,5950 % p. a. vom Depotgegenwert¹ bei vierteljährlicher Abrechnung im April, Juli, Oktober und Januar jeweils für das Vorquartal mind. 11,90 EUR im Quartal

Zweitdepot (nur für Bestandskunden)

Für die Verwahrung und Verwaltung der im Zweitdepot verbuchten Investmentanteile erhebt die Bank ein pauschales Entgelt von 20,00 EUR für jedes Kalenderjahr, in dem das Erstdepot, auf das im Depotöffnungsantrag des Zweitdepots verwiesen wird, zumindest für einen Tag besteht und in ihm Wertpapiere verwahrt werden. Das pauschale Entgelt ist unabhängig von der Anzahl der im Zweitdepot verwahrten Sondervermögen/Teilfonds/Anteilklassen bzw. Anlageaktien/Teilgesellschaftsvermögen/Aktienklassen. Wird das Erstdepot aufgelöst oder werden dort am letzten Bankarbeitstag (am Ort der Depotführung) des vorangegangenen Kalenderjahres keine Wertpapiere verwahrt, erhebt die Bank für das laufende und alle folgenden Kalenderjahre für die Verwahrung und Verwaltung der im Zweitdepot verwahrten Wertpapiere ein Entgelt nach folgender Staffel:

Werden am Stichtag Investmentanteile von bis zu 3 verschiedenen Sondervermögen/Teilfonds/Anteilklassen bzw. Anlageaktien/Teilgesellschaftsvermögen/Aktienklassen im Depot verwahrt und verwaltet, beträgt das Entgelt 25,00 EUR p. a.; werden am Stichtag Investmentanteile von mehr als 3 verschiedenen Sondervermögen/Teilfonds/Anteilklassen bzw. Anlageaktien/Teilgesellschaftsver-

mögen/Aktienklassen im Depot verwahrt und verwaltet, beträgt das Entgelt 45,00 EUR p. a.

Stichtag für die Feststellung der Entgelthöhe ist bei

- unterjähriger Verbuchung zusätzlicher Investmentanteile der letzte Bankarbeitstag des Kalenderquartals, in dem die Verbuchung erfolgt ist,
- bereits zu Jahresbeginn bestehenden Depots der letzte Bankarbeitstag des abgelaufenen Kalenderjahres.

Kriterium für die Verschiedenheit eines Sondervermögen/Teilfonds/Anteilklassen bzw. Anlageaktien/Teilgesellschaftsvermögen/Aktienklassen ist das Vorliegen einer eigenen ISIN [International Securities Identification Number (Internationale Wertpapierkennnummer)].

Das Entgelt für das jeweils laufende Jahr wird Anfang Januar erhoben. Bei unterjähriger Verbuchung zusätzlicher Investmentanteile wird das Entgelt für das verbleibende Kalenderjahr anteilig pro angefangenen Monat im ersten Monat des auf den Verbuchungstermin folgenden Kalenderquartals erhoben.

Übersicht über die Depot-/Kontoentgelte

Details zu den einzelnen Produkten entnehmen Sie bitte der jeweiligen Passage unter „Depot-/Kontoführungsentgelte/Zinssätze“.

Produkt	Depotentgelt in EUR		Belastungsrhythmus
	bis zu 3*	mehr als 3*	
Fondsdepot	30,00 EUR	45,00 EUR	jährlich
Fondsdepot <i>Online</i>	20,00 EUR	35,00 EUR	jährlich
Einsteiger-Depot	15,00 EUR		jährlich
Einsteiger-Depot <i>Online</i>	kostenfrei		–
VL-Fondsdepot	84,00 EUR		für die Vertragslaufzeit
Zusatzdepot	15,00 EUR		jährlich
Zusatzdepot <i>Online</i>	15,00 EUR		jährlich
Strategielvestment Fondsdepot	65,00 EUR		jährlich
Geldkonto	kostenfrei		–
Nur für Bestandskunden			
Typ Multifonds VL	32,00 EUR		jährlich
Fondsdepot „Typ Multifonds 25“	0,2975 % vom Depotgegenwert, mind. 11,90 EUR		vierteljährlich
Fondsdepot „Typ Multifonds 50“	0,5950 % vom Depotgegenwert, min. 11,90 EUR		vierteljährlich
Zweitdepot	20,00 EUR		jährlich

* Bei der Verwahrung von bis zu 3 bzw. mehr als 3 verschiedenen Sondervermögen/Teilfonds/Anteilklassen bzw. Anlageaktien/Teilgesellschaftsvermögen/Aktienklassen im Fondsdepot.

Sonstige Entgelte

Auszahlung per Verrechnungsscheck, telegrafische Überweisung, Erstellung von Duplikaten (je Duplikat)², Bearbeitung von Postretouren³, Bearbeitung von Rücklastschriften³, Anschriftenermittlung³ jeweils 15,00 EUR

Auflistung von Umsätzen früherer Jahre je Kalenderjahr⁴, Nacherstellen von Steuerbescheinigungen⁴,² jeweils 20,00 EUR

Bearbeitung von Verpfändungen jeweils 25,00 EUR

SEPA-Überweisungen⁵, Bearbeitung von Mietkaution kostenfrei

Überweisungen in Länder außerhalb des SEPA-Raums⁵, Überweisungen in Fremdwährung jeweils 20,00 EUR

Einlieferung von effektiven Stücken (je eingelieferte Gattung) jeweils 50,00 EUR

Erstellung postalischer Bestandsmitteilungen unterjährig² jeweils 10,00 EUR

Erstellung von Ersatz-PIN/TAN² jeweils 5,00 EUR

Besondere Entgelte für Depot *Online*:

– Transaktionen, die über die bereitgestellten *Online*-Funktionalitäten durchgeführt werden könnten, aber vom Kunden nicht genutzt werden – je Transaktion ein Transaktionsentgelt jeweils 5,00 EUR

– Papierhafter Versand von Informationen der Bank (z. B. Depotabrechnungen) wegen Kündigung des InfoManager durch den Kunden je Versand eine Versandpauschale² von jeweils 2,50 EUR

Kommissionsgeschäfte über die Kapitalverwaltungsgesellschaft

Kauf von Investmentanteilen Ausgabebauschlag (maximal in Höhe gemäß Verkaufsprospekt)

Verkauf von Investmentanteilen gegebenenfalls Rücknahmeabschlag gemäß Verkaufsprospekt

Leistungen für Devisenkonvertierung

Sofern die Kundenabrechnungen nicht in der jeweiligen Währung des Investmentvermögens erfolgt (z. B. Kundenkauf/Kundenverkauf eines USD-Investmentvermögens und Zahlungsverrechnung in EURO) oder die Auftragswährung von eingehenden bzw. ausgehenden Überweisungsbeträgen von der Kontowährung abweicht, ist eine Devisenkonvertierung notwendig. Die Devisenkonvertierung findet zu dem Zeitpunkt statt, an dem alle erforderlichen Geschäftsdaten zur vollständigen Kundenabrechnung (Handelsabrechnungen, steuerliche Daten etc.) vorliegen. Die Konvertierung findet in der Regel unternünftig bei einem mit der Devisenbeschaffung beauftragten Kommissionär statt, der einen Devisengeld- bzw. Devisenbriefkurs ermittelt und der Bank in Rechnung stellt. Die Bank rechnet die Kundengeschäfte zu dem in Rechnung gestellten Geld- bzw. Briefkurs zzgl. der Marge in Höhe von max. 0,10 % des Devisenkurses ab.

Mehraufwand und Zahlungsverzögerungen

Sollte der Bank auf ausdrücklichen Wunsch bzw. im mutmaßlichen Interesse des Kunden erheblicher Bearbeitungsaufwand entstehen, so wird die Bank diesen Bearbeitungsaufwand mit 50,00 EUR pro angefangener Stunde in Rechnung stellen.

Sollte es im Zusammenhang mit Forderungen gegenüber dem Kunden zu Zahlungsverzögerungen kommen, erhebt die Bank für die Bearbeitung der 2. und 3. Mahnung³ jeweils ein Entgelt in Höhe von 5,00 EUR.

Die Bank weist darauf hin, dass dem Kunden über die im Preis- und Leistungsverzeichnis bzw. in den AGB aufgeführten Kosten hinaus noch weitere Kosten und Steuern entstehen können, die nicht von der Bank gezahlt oder von der Bank in Rechnung gestellt werden.

Wichtige Hinweise

Annahmefristen für Wertpapieraufträge

Die Annahmefrist für Wertpapieraufträge endet an jedem Geschäftstag der Bank um 17:00 Uhr. Erfolgt der Eingang an einem Geschäftstag nach diesem genannten Annahmezeitpunkt, so gilt dieser Auftrag im Hinblick auf die Ausführungsfristen als am nächsten Geschäftstag zugegangen.

Annahmefristen für Überweisungsaufträge

Auftragsform	Auftragswährung (soweit angeboten)	Zahlungsverkehrsraum	Annahmezeitpunkt Geschäftstag bis spätestens**	Ausführungsfrist
Fonds-banking	Euro	Innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)	15:00 Uhr	1 Geschäftstag
Papierhafter Auftrag	Euro	Innerhalb des EWR	14:00 Uhr	2 Geschäftstage
Papierhafter Auftrag	EWR-Währung	Innerhalb des EWR	14:00 Uhr	4 Geschäftstage
Papierhafter Auftrag	Nicht EWR-Währung	Gesamt	12:00 Uhr	Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt
Papierhafter Auftrag	Alle	Außerhalb des EWR	12:00 Uhr	Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt

** Sofern eine Währungskonvertierung erforderlich ist, beträgt der Annahmezeitpunkt einheitlich 12:00 Uhr.

Ausführungsfristen für SEPA-Basis-Lastschriften

Der Lastschriftbetrag geht beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers am Folgegeschäftstag ein.

Geschäftstage

Geschäftstage der Bank sind alle Werktage mit folgenden Ausnahmen:
– Samstage
– 24. und 31. Dezember
– alle bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertage

Einlagensicherung

Die Bank wirkt am Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. mit und ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) zugewiesen. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte Nr. 20 der AGB, dem „Informationsbogen für den Einleger“ und der Internetseite der EdB unter www.edb-banken.de.

¹ Die Berechnung des Depotführungsentgelts erfolgt auf Grundlage der durchschnittlichen Monatsultimogegenwerte des jeweiligen Quartals.

² Ein Entgelt fällt nur dann an, wenn der Grund für die Inanspruchnahme der Leistung vom Kunden zu vertreten ist und die entsprechende Leistung der Bank nicht gesetzlich ohne gesondertes Entgelt geschuldet ist.

³ Dieses Entgelt wird nur erhoben, sofern der Kunde die Postretoure/Rücklastschrift/Anschritftermittlung/Mahnung zu vertreten hat. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass der Bank kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

⁴ Bei umfangreichen Auflistungen wird das Entgelt dem Aufwand entsprechend erhoben (je Stunde 50,00 EUR).

⁵ SEPA-Überweisungen sind auf EUR lautende bargeldlose Zahlungen in die Länder des SEPA-Raums. Die an SEPA teilnehmenden Länder sind aufgeführt unter www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de. Stand 09.2013 zählen zum SEPA-Raum alle EU-Länder sowie die SEPA-Teilnehmerländer Island, Liechtenstein, Norwegen, Monaco und Schweiz.